Die
wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristenfakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Fritz Oppermann
Referendar in Schwerin.

Sternberg,
Albert Rohloffs Buchdruckerei.
1904.

Seiner lieben Mutter
und seinem verehrten Onkel Herrn Revierförster
H. Oppermann

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Disposition.

Einleitung:

Beziehung der Sachen zu einander im allgemeinen.

Abhandlung:

I. Hauptteil.

§ 1.

Bestandteilsbegriff im allgemeinen.

§ 2.

Wesentliche und unwesentliche Bestandteile im allgemeinen und bei beweglichen Sachen.

I. „Wesentlichkeit."

II. Zerstörung und Wesensänderung.

III. „Unwesentlichkeit."

IV. Beispiele.

§ 3.

Wesentliche Bestandteile bei Immobilien (§ 94 B. G. B.)

§ 4.

Einschränkung des § 94 B. G. B. durch § 95 B. G. B.

a. die zu vorübergehendem Zweck mit Grund und Boden verbundenen Sachen.

b. die in Ausübung eines Rechtes mit dem Grundstück verbundenen Sachen.

c. die zu vorübergehendem Zweck in ein Gebäude eingefügten Sachen.

§ 5.

Rechte als Bestandteile des Grundstücks.

II. Hauptteil.

Die rechtliche Bedeutung der Bestandteile.

§ 6.

Allgemeines.

§ 7.

Ausschluſs von Sonderrechten an wesentlichen Bestandteilen bestehender Sachen.

§ 8.

Veränderung der Rechtslage bisher selbständiger Sachen infolge Eintretens der Bestandteilseigenschaft.

I. Bestandteilseigenschaft tritt durch Verbindung ein.

1. Bewegliche Sachen werden mit einem Grundstück verbunden.
2. Bewegliche Sachen werden mit beweglichen Sachen verbunden.
   a. gleichwertige Sachen.
   b. Haupt- und Nebensachen.

II. a. Bestandteilseigenschaft tritt durch Vermischung (Vermengung) ein.

b. Einfluſs der Spezifikation auf die Rechtslage bisher selbständiger Sachen.

III. Untergang bestehender dinglicher Rechte in den Fällen unter I und II.

§ 9.

Ausgleichung der durch Verbindung, Vermischung (Vermengung) eingetretenen Rechtsverschiebung.

a. Entschädigung in Geld.

b. Wegnahmerecht.

c. Ersatz von Verwendungen.

d. Entschädigung bei Vorliegen einer unerlaubten Handlung.

§ 10.

Veränderung der Rechtslage bisheriger Bestandteile durch Aufhören der Bestandteilseigenschaft.

1. Eigentumserwerb an den Bestandteilen durch den Eigentümer der Muttersache.
2. durch den dinglich Berechtigten.
3. a. durch den Berechtigten bei Gestattung der Aneignung durch den Eigentümer.
   b. bei Gestattung durch den Fruchtziehungsberechtigten.
   c. bei Gestattung durch einen Nichtberechtigten.
4. Eigentumserwerb an den Bestandteilen durch den Besitzer.

§ 11.

Haftung der Bestandteile gegenüber den Hypothekengläubigern.

§ 12.

Die unwesentlichen Bestandteile.

Einleitung.

Beziehung der Sachen zu einander im allgemeinen.

Im Rechtsverkehr können die Sachen, d. h. nach dem B. G. B. die körperlichen Gegenstände, zu einander in verschiedenster Art in Verbindung treten, bald fester, bald loser, und es ergibt sich aus dieser verschiedenen Innigkeit, mit welcher die Sachen verbunden werden, auch eine verschiedene rechtliche Behandlung derselben.

So kann eine Vereinigung mehrerer Sachen unter dem Gesichtspunkt der Coordination eintreten oder dieselben können einander subordiniert werden. Ferner kann man wieder danach unterscheiden, ob die Sachen trotz ihrer Verbindung ihre Selbständigkeit und ihre Individualität wahren oder ob dies nicht der Fall ist. Im ersteren Fall spricht das B. G. B. von einem Inbegriff von Gegenständen, körperlichen und nicht körperlichen, und unterscheidet wie das röm. Recht Sachgesamtheiten — universitates facti — und Vermögensinbegriffe — universitates juris — z. B. Gesellschafts-Vermögen (§ 718), Erbschaft (§ 1922). Ist über einen

solchen Inbegriff ein obligatorisches Rechtsgeschäft geschlossen, so ist durch Auslegung festzustellen, auf welche Gegenstände es sich bezieht. Es liegt in diesem Falle kein einheitlicher körperlicher Gegenstand vor, sondern eine Mehrheit von Gegenständen, die durch Gewohnheit oder durch die Verkehrsauffassung zu einer ideellen Einheit zusammengefafst werden; juristisch liegt stets eine Mehrheit von Gegenständen vor, von denen jeder einzelne einer besonderen Rechtslage fähig ist, und der Ausdruck „Sachinbegriff" ist lediglich eine zusammenfassende Bezeichnung der einzelnen den Inbegriff bildenden Sachen.[1]) Wenn z. B. in eine Bibliothek fremde Bücher geraten, so werden hierdurch in keiner Weise die an diesen bestehenden Rechte berührt; es bleibt also das an ihnen bestehende Eigentum bei dem bisherigen Eigentümer der Bücher. Solche Sachgesamtheiten sind z. B. aufser einer Bibliothek, Gemäldesammlungen, Herden, Messer und Gabel, ein Spiel Karten und dergl. Wenn Neumann (zu § 90) zu den Sachinbegriffen auch den Bienenschwarm zählt, so tut er dies m. E. mit Unrecht; die §§ 961 ff. behandeln denselben vielmehr wie eine einzelne Sache. Gerade so wenig wie man einen Haufen Sand, einen Sack Korn als einen Sachinbegriff ansehen darf wegen der Geringfügigkeit des Wertes der einzelnen Teile, darf man dies bei einem Bienenschwarm tun.

Oder: die Sachen wahren bei ihrer Vereinigung mit anderen gleichartigen oder ungleichartigen Sachen nicht ihre Selbständigkeit, sie werden vielmehr Elemente einer neuen dritten Sache und verlieren durch diese Vereinigung mehr oder weniger ihre Individualität.

---

[1]) Unrichtig bezeichnet Cosack den Sachinbegriff als einheitliche Sache.

In diesen Fällen spricht man von Bestandteilen. Auf diese ist ausführlich zurückzukommen. Andererseits kann eine Vereinigung von Sachen in der Weise erfolgen, dafs die eine ein wirtschaftliches Übergewicht über die andere dauernd behält. Man spricht in diesem Fall von Haupt- und Nebensachen oder von Hauptsache und Zubehör. Auf die Rechtslage der in dieser Weise mit einander in lose Beziehung tretenden Sachen ist die Verbindung ohne Einflufs: bestehende Rechte bleiben bestehen, können verändert, aufgehoben und neu begründet werden. Nur wird nach dem Gesetz bei der Auslegung von Rechtsgeschäften vermutet, dafs die Zubehörstücke das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilen.[1]) In vielen dieser Fälle sagt das Gesetz „im Zweifel", läfst also dem, welcher sich auf das Gegenteil beruft, den Beweis einer anderen Abmachung offen; den Ausdruck „Nebensache" gebraucht das Gesetz nur an zwei Stellen (§ 470, § 651), ohne eine Begriffsbestimmung dafür zu geben. Es überläfst dieselbe also der Verkehrsauffassung. Man wird hierunter Sachen von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und, im Verhältnis zur Hauptsache, von geringem Wert zu verstehen haben, während die wirtschaftliche Bedeutung des Zubehörs eine durchaus nicht untergeordnete zu sein braucht, wenngleich es auch bestimmt ist dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen. Von einem geringeren Wert als die Hauptsache wird das Zubehörstück in vielen Fällen nicht sein.[2]) Man denke nur an sehr kostspielige Maschinen, die in einem zu einem gewerblichen Betriebe

[1]) Vgl. z. B. die §§ 314, 498, 926, 1031, 1062, 1096, 1120 f., 1135, 1265, 2164.

[2]) Vgl. hierzu Mot. 3 S. 61.

eingerichteten Gebäude untergebracht sind. Eine Vermutung dafür, dafs die Nebensache das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilt, stellt das Gesetz nicht auf; es hat also der, welcher hierauf Rechte gründen will, diesen Umstand zu beweisen, wobei ihn wohl die Verkehrsauffassung in vielen Fällen unterstützen wird.[1])

[1]) Windscheid I § 143 sagt über die Nebensachen: „Nebensache ist jede Sache, deren rechtliches Verhältnis irgend wie durch das rechtliche Verhältnis einer anderen Sache bestimmt wird. Bestandteile, Früchte, Zubehörungen, alle sind Nebensachen.“ Dem möchte ich, wenigstens für das heutige Recht, widersprechen, da das B. G. B. den Nebensachen eine viel untergeordnetere Bedeutung beimifst, als den Bestandteilen und dem Zubehör, wie sich besonders aus § 651 Abs. 2 ergibt.

I. Hauptteil.

§ 1.

Eine jede Sache, nicht nur die zusammengesetzte, ist teilbar, d. h. sie kann wegen der Teilbarkeit der Materie in beliebig viele Teile zerlegt werden, bis schliefslich hinab zum Atom; alle Teile bis auf letzteres behalten ihre Sacheigenschaft bei; das Atom ist nicht mehr als Sache im Rechtssinne aufzufassen. In juristischem Sinne sind jedoch bei weitem nicht alle Sachen teilbar. Juristische Teilbarkeit setzt voraus, dafs die Sache ohne Zerstörung ihres Wesens und ohne Verminderung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sich in gleichartige Teile zerlegen läfst. Die Bedeutung dieser Teilbarkeit liegt darin, dafs in dieser Weise teilbare Sachen im Auseinandersetzungsverfahren unter den Mitberechtigten real geteilt werden.

Bei der Frage nun, welche Sachen in diesem Sinne teilbar sind, kann man im allgemeinen sagen: Grundstücke sind stets teilbar, Gebäude höchstens in vertikaler Teilung, bewegliche Sachen nur dann, wenn ihr wirtschaftlicher Wert im Stoff, nicht in der Form liegt: ein Marmorblock ist demnach teilbar, eine Marmorstatue dagegen nicht. Eine andere Frage ist, ob alle Sachen geteilt werden dürfen, was für Grundstücke durch das öffentliche Recht aus nationalökonomischen Gründen vielfach ausgeschlossen ist, z. B. Teilung von Erbpachtstellen. Ebenso sind nach H. G. B. § 179 auch die Aktien unteilbar. Eine ideelle Teilung ist bei allen Sachen möglich, nur entstehen bei solcher

Teilung nicht Sachteile, sondern Rechtsteile, Anteile am Recht an der Sache (Rehbein S. 81). Soweit an einem solchen Teile Nutzbrauch, Hypothek, Pfandrecht u. s. w. möglich ist, wird er als Sache behandelt. Jedoch kann hierauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; für uns genügt es, hier darauf hinzuweisen, dafs eine Sache aus Teilen besteht und diese Teile nennen wir Bestandteile. Vgl. Buhl § 1. Trotz der Wichtigkeit dieses Begriffes und trotzdem das Gesetz den Begriff selbst gebraucht, hat es, wie auch sonst, unterlassen, eine Begriffsbestimmung des Bestandteiles zu geben. Auch die Motive versagen in diesem Punkte gänzlich (Mot. 3 S. 40). Es ist also der Wissenschaft überlassen, eine geeignete Definition zu finden und es sind auch verschiedene Versuche mit verschiedenem Erfolg hierzu gemacht worden, von denen ich einige hervorheben möchte.

Endemann (Bd. 1 § 52) definiert: „Bestandteile sind diejenigen Sachen, welche ohne eine andre (die Hauptsache) nicht bestehen können oder durch deren Zusammensetzung eine neue Hauptsache entsteht.“ Diese Begriffsbestimmung ist nicht ausreichend: sie trifft freilich den Begriff der wesentlichen Bestandteile, läfst aber den der unwesentlichen aufser acht; denn das Bezeichnende der letzteren liegt gerade darin, dafs sie ohne die Hauptsache bestehen können.

Leonhard (§ 48) hält für Bestandteil einer Sache „ein unabgetrenntes Stück von ihr, das nicht, wie die völlig abgeteilte Grundstücksfläche, als besondere Sache gilt“. Und gerade eine völlig abgetrennte Grundstücksfläche, wenn sie nur durch Eintragung im Grundbuch mit einem andren Grundstück zusammengehalten wird, gilt als Bestandteil des Grundstücks. Diese Definition ist also wohl recht ungenau.

Sohm (in seiner Vorlesung) erklärt als Bestandteil, „was einer Sache körperlich zugehört und daher körperliche Selbständigkeit nicht besitzt“. Diese Definition ist aus dem Grunde nicht zutreffend, weil auch Zubehörstücke der Hauptsache körperlich zugehören können und trotzdem ihre Selbständigkeit wahren, ebenso die unwesentlichen Bestandteile.

Neumann (zu § 93): „Bestandteile sind diejenigen Sachteile, die in ihrer Zusammenfassung die Sache selbst bilden und nach Auffassung des Verkehrs zu ihrer Vollendung dienen.“ Dieses letzte Moment, die Auffassung des Verkehrs, macht die Definition unrichtig, denn der Verkehr nimmt wohl kaum an, dafs ein Unkrautpflänzchen zur Vollendung des Grundstücks dient, und doch ist diese Pflanze Bestandteil des Grundstücks. Aufserdem ist sehr oft schwierig festzustellen, was zur Vollendung dient und selbst einer vollendeten Sache lassen sich unter Umständen noch andre als Bestandteile hinzufügen. Ein treffendes Beispiel hierfür führt Golde (S. 8) an: man denke an einen einfach garnierten Damenhut; an diesen läfst sich immer noch einiger Schmuck anbringen, ohne dafs er gerade überladen aussähe; und umgekehrt kann man von einem reichgarnierten Hute eine Blume oder eine Feder oder eine Schleife wegnehmen, ohne dafs er dann als unfertig erscheint.

Im übrigen möchte ich jedoch die Definition Goldes aus demselben Grunde, wie diejenige Neumanns, für unzutreffend halten. Er sagt nämlich: „Bestandteile sind unselbständige Sachen, die zum Bestande des eine Einheit bildenden begrifflichen Ganzen gehören.“ Daneben benutzt er in seiner Definition auch noch einen ähnlichen Ausdruck, wie den, welchen er erklären will: „zum Bestande“.

Matthiafs (Bd. 1 § 37) definiert: „Bestandteil einer Sache ist jedes Stück derselben, welches in der Verbindung ihre körperliche Gesamterscheinung mit ausmacht.“ Aus denselben Gründen, wie die beiden vorigen Begriffsbestimmungen, sagt mir auch diese nicht zu.

Eine wenig klare Definition gibt Hölder (Kommentar, zu § 93): „Bestandteile einer Sache sind die verschiedenen Stoffteile.“ Kann man denn wirklich ein Grundstück, welches nach § 5 G. B. O. als Bestandteil eines anderen anzusehen ist, als einen Stoffteil jenes Grundstückes anschen? Das hiefse doch wohl unserer Sprache Zwang antun. Frowein (S. 4) stellt „Stoffteil“ und „Bestandteil“ in der Weise in Gegensatz, dafs letzterer ersteren mitumfafst und bildet folgendes Beispiel: Stoffteil einer Maschine ist jedes Stückchen Eisen, Bestandteile im engeren Sinn sind Räder, Schrauben, Ventile etc. Dies Beispiel zeigt die Unrichtigkeit der Hölderschen Definition, wenn ich auch Hölders Unterschied zwischen „Bestandteil im allgemeinen Sinn“ und Bestandteil im engeren Sinn nicht machen möchte.

Die treffendste Definition gibt m. E. Dernburg (Bürgerliches Recht Bd. 3 § 5): „Als Bestandteil ist anzusehen, was zusammen mit anderen Teilen eine einheitliche Sache im Sinne des Verkehrs und des Rechts bildet.“ Entscheidend ist demnach im allgemeinen der körperliche Zusammenhang. Gleichgültig ist hierbei, ob die Teile von Natur eine einheitliche Sache bilden, oder durch Menschenhand, Zufall oder in andrer Weise erst hierzu gemacht sind. Das Merkmal der körperlichen Einheit ist für die Bestandteilseigenschaft nicht immer vorhanden. So gelten Grundstücksflächen, welche im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen

sind, als Bestandteile des Grundstücks, auch wenn die einzelnen Flächen räumlich getrennt liegen, „wenn nur hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist“. G. B. O. § 5. Ferner kann man von einer körperlichen Verbindung nicht sprechen bei den Rechten, die nach B. G. B. § 96 als Bestandteile des Grundstücks gelten. Andererseits nimmt auch das Gesetz wieder Abstand von einer körperlichen Verbindung, indem es nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks zählen will, die nur zu einem vorübergehenden Zweck oder in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, desgleichen auch nicht die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügten Sachen. B. G. B. § 95. Alle diese Ausnahmen umfafst die Definition Dernburgs in treffender Weise durch die Hinzufügung der Worte „im Sinne des Verkehrs und des Rechts“. Andererseits enthält sie auch die Merkmale der wesentlichen wie der unwesentlichen Bestandteile und eine scharfe Abgrenzung gegenüber dem Zubehör und dem Sachinbegriff.

§ 2.

I.

Betrachten wir nun den im vorigen Paragraphen gefundenen Ausdruck „Bestandteil“ in seiner Anwendung im Bürgerlichen Gesetzbuch, so finden wir, dafs dasselbe unter diesem Ausdruck zweierlei vereinigt: erstens solche Bestandteile, deren Rechtslage ausschliefslich durch das Rechtsschicksal der Hauptsache bestimmt wird, sodann auch solche, welche auch während einer Verbindung einer selbständigen Rechtslage fähig sind. Die ersteren nennt das Gesetz wesentliche Bestandteile, für letztere hat es keinen be-

sonderen Ausdruck. Es fafst sie grundsätzlich mit den wesentlichen Bestandteilen unter dem Begriff „Bestandteile“ schlechthin zusammen.[1]) Sie werden von der Wissenschaft im Gegensatz zu ersteren als nicht wesentliche oder unwesentliche Bestandteile bezeichnet.[2]) Bei der Untersuchung der Legaldefinition der wesentlichen Bestandteile stofsen wir auf mancherlei Schwierigkeiten; denn die Definition ist nicht sehr gut und entspricht in ihren Ausdrücken auch nicht dem Sinn, welchen das Volk mit denselben zu verbinden pflegt. Das Gesetz definiert in § 93 die wesentlichen Bestandteile als solche, „die von einander nicht getrennt werden können, ohne dafs der eine oder der andre zerstört oder in seinem Wesen verändert wird“. „Die Erhebung dieser Bezeichnung (wesentlicher Bestandteil) zu einer technischen empfiehlt sich zur Ermöglichung einer kurzen und einfachen Fassung der übrigen Bestimmungen, in welchen der Entwurf von jenen Bestandteilen handelt“ (Mot. Bd. 3 S. 41). Dies ist auch der einzige Vorteil, den die Legaldefinition bietet. Der Ausdruck „wesentlich“ in der vorliegenden Bedeutung weicht von der Redeweise des Volkes ab, das unter wesentlichen Bestandteilen einer Sache oder eines Geschäftes solche ver-

---

[1]) Es kommen jedoch auch Fälle vor, in denen das Gesetz unter „Bestandteile“ schlechthin nur die unwesentlichen verstanden wissen will. Vgl. z. B. § 890 Abs. 2 B. G. B.; durch Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andren im Grundbuch wird dieses nur zum unwesentlichen Bestandteile des letzteren Grundstücks.

[2]) Dieser Unterscheidung haben sich die Schriftsteller durchweg angeschlossen; z. B. Cosack § 41, Crome § 59, Dernburg § 5, Enneccerus-Lehmann § 48. Jedoch leugnen auch einzelne den Unterschied, z. B., wie es mir scheint, Sohm in seiner Vorlesung über bürgerl. Recht.

steht, auf deren Dasein besonderes Gewicht gelegt wird, dafs dieser Teil zum Wesen des Ganzen nötig sei und erst dessen Eigenart ausmache. Die wesentlichen Bestandteile im Sinne des B. G. B. bestimmen in den wenigsten Fällen das Wesen der Sache. Der Ausdruck soll lediglich bedeuten, dafs diese Sachen für das Recht nur als Teile von Bedeutung sind und rechtlich keine Sonderexistenz besitzen: sie sind ihrem Wesen nach nur Bestandteile; in keiner Beziehung sollen sie als selbständige Sachen behandelt werden.[1]) Dem Wesen[2]) des Bestandteils entspricht es, dafs er Bestandteil bleibt; denn würde er getrennt, so würde durch diese Trennung das Wesen und der Wert der Trennstücke verändert werden, womit nicht gesagt sein soll, dafs der Wert der Trennstücke vermindert wird: die Wolle ist Bestandteil des Schafes, und doch wird durch das Scheeren der Wert derselben keineswegs vermindert, eher erhöht. Ein treffendes Beispiel, welches den Unterschied zwischen der Bedeutung des wesentlichen Bestandteils im Sinne des Gesetzes und der Volksauffassung klar macht, führt Eck in seinen Vorträgen über das bürgerliche Recht S. 104 an: Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist das

[1]) Fischer-Henle, § 93 Anm. 1 stellt „wesentlich“ dem Ausdruck „unselbständig“ gleich. Kuntze § 5 Anm. 5 hält diese Gleichstellung für zu weitgehend; ich kann dem nicht beistimmen, schliefse mich vielmehr Planck zu § 93,1 und Crome I S. 278 an.

[2]) Mot. 3 S. 41 sagen: „unter dem Wesen ist hier das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung Wesentliche zu verstehen, also diejenigen Eigenschaften, durch welche die Sache nützlich ist.“ Diese Bestimmung des Wesens ist unzutreffend, da gerade die Eigenschaft der „Wesentlichkeit“ im techn. Sinn der Verkehrsauffassung widerspricht. Auch kann man wohl kaum im Beispiel S. 16 sagen, dafs das Unkraut das Grundstück erst nützlich macht.

beste Ackerstück eines Landgutes sicherlich wesentlicher Bestandteil desselben, ein Unkrautpflänzchen, wie der vom Landmann so sehr bekämpfte Queckenstrunk hiergegen nicht. Nach § 93 B. G. B. aber ist es umgekehrt; denn das Ackerstück kann ohne Veränderung seines Wesens und ohne zerstört zu werden und auch ohne Wesensänderung oder Zerstörung der übrigen Grundstücke des Landgutes vom Landgut getrennt werden; das Pflänzchen erleidet doch wohl stets durch die Trennung eine Zerstörung einzelner seiner Teile.

II.

Was will nun das Gesetz unter Zerstörung und Wesensänderung als Merkmal der Wesentlichkeit der Bestandteile verstanden wissen?

a. Eine reale Zerstörung ist hier nicht gemeint, denn eine solche ist ohne juristische Bedeutung, es handelt sich vielmehr um eine wirtschaftliche in der Weise, dafs der Bestandteil durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert.[1]) Erlischt diese wirtschaftliche Bedeutung durch die Trennung teilweise, so liegt auch eine teilweise Zerstörung vor. Hinreichend ist weder eine teilweise, noch erforderlich eine gänzliche, vielmehr genügt es, wenn die Zerstörung soweit geht, dafs die wirtschaftliche Bedeutung des Bestandteils wenigstens zum gröfseren Teil aufgehoben ist. Da man unter Zerstörung in der Regel eine physische Beschädigung versteht, die aber dem Zwecke des Gesetzbuches, welches stets die wirtschaftlichen Interessen im Auge hat, garnicht entsprechen würde, so fügt das Gesetz der Zerstörung noch die Wesensänderung hinzu.

b. Eine wesentliche Änderung tritt ein, wenn

[1]) Vgl. hierzu: Riedel S. 273.

die wirtschaftliche Bedeutung des Teiles verändert ist. Die Änderung ist eine Wesensänderung, wenn die Verschiedenheit der bisherigen und nunmehrigen Bedeutung des Bestandteils gröfser als ihre Gleichheit ist. Man kommt also zu dem Resultat, dafs auch die Wesensänderung eine Zerstörung bedeutet, wenngleich in geringerem Umfange. Bei der Wesensänderung bleibt der wirtschaftliche Wert bestehen, wenn auch in geringerem Mafse, während er bei der Zerstörung im eigentlichen Sinn gänzlich geändert oder aufgehoben wird. Gegenüber der Zerstörung ist die Wesensänderung der weitere Begriff. Zu der Wesensänderung ist auch eine blofse Entwertung zu rechnen mit Rücksicht darauf, dafs ja die wirtschaftliche Bedeutung Ausschlag gebend ist. Wann nun im einzelnen Fall von einer Zerstörung und wann von einer Wesensänderung gesprochen werden kann, ist Tatfrage, die bei gleichen Sachen verschieden beantwortet werden kann, je nachdem z. B. die ganze Sache sich im Stadium der Fabrikation oder im Privatgebrauch befindet. Werden die Teile fabrikationsmäfsig hergestellt und nach Belieben zusammengesetzt, so können sie ohne Zerstörung oder wesentliche Veränderung auch wieder aus einander genommen und anderweit zusammengesetzt werden. Dies ist an sich nicht der Fall, wenn die Teile von vornherein nur für einander passend hergestellt sind, und wirtschaftlich regelmäfsig nicht mehr der Fall, wenn die ganze Sache in den Privatgebrauch gelangt ist. Es ist aber auch dann nicht ausgeschlossen.[1])

[1]) Diese Stelle ist aus Neumann § 93, I 2 entnommen; daselbst auch Beispiele.

III.

Wenden wir uns nun der zweiten Unterabteilung der Bestandteile, der unwesentlichen, zu, so finden wir zunächst, dafs es im Gesetz an einer Definition für dieselben mangelt; wir können dieselbe jedoch per argumentum e contrario aus der Legaldefinition der wesentlichen Bestandteile in § 93 entnehmen; es sind unter den unwesentlichen solche Bestandteile zu verstehen, die von einander getrennt werden können, ohne dafs der eine oder der andre zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Die unwesentlichen Bestandteile sind demnach die Sachteile, die auch während ihrer Verbindung noch von genügender wirtschaftlicher Bedeutung sind, um ein rechtlich selbständiges Dasein zu fristen. Das Gesetz hat kein Interesse daran, Sonderrechte an ihnen auszuschliefsen; wenngleich regelmäfsig auch hier während der Verbindung die ganze Sache von einer einheitlichen Rechtsbeziehung umfafst wird, so sind doch Ausnahmen möglich und können zu einer Zerreifsung des Zusammenhanges Anlafs geben.

IV.

Suchen wir uns nun an Beispielen klar zu machen, wie sich die Begriffe der wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile in der Praxis stellen, und zwar betrachten wir zuerst die beweglichen Sachen; später wird sich zeigen, dafs das Gesetz bei den Immobilien in zahlreichen Fällen von obigen Begriffsbestimmungen abweicht.

Ein Teil der beweglichen Sachen besteht ausschliefslich aus wesentlichen Bestandteilen; so eine Taschenuhr: ein jedes Rad, jede Schraube derselben und die Zeiger sind als wesentliche Bestandteile der-

selben anzusehen; ebenso verhält es sich mit Buch und Einband und den einzelnen Blättern desselben; nicht dagegen kann man dies sagen von einem Skatblock mit seinen einzelnen Blättern; letztere mufs man vielmehr als unwesentliche Bestandteile des Blocks ansehen. Sehr auseinander gehen die Ansichten in betreff eines Ringes mit Edelstein. Für unwesentliche Bestandteile halten die einzelnen Teile Cosack und Eck, für wesentliche Endemann; beides ist nicht ohne weiteres zutreffend; man wird vielmehr mit Planck und Enneccerus-Lehmann sagen müssen, dafs dies auf die Beschaffenheit dieser Gegenstände und die Art ihrer Verbindung ankommt (Planck zu § 93,3; Enneccerus-Lehmann § 48). Sie werden nur dann als wesentliche Bestandteile anzusehen sein, wenn sie ohne Zerstörung oder Wesensänderung des Ringes oder Steins von einander nicht getrennt werden können, was selten zutreffen wird. Als unwesentliche Bestandteile sind auch Flasche und Wein anzusehen, nicht dagegen Sektflasche und Sekt, denn durch die Zerstörung der Flasche würde der Sekt in seinem Wesen verändert und sogar zerstört werden. Unter Umständen kann dieselbe Sache bald wesentlicher, bald unwesentlicher Bestandteil sein: Man denke an einen Strauſs Feldblumen und an ein kunstvolles Blumenarrangement; die Hinwegnahme einer Blume aus ersterem zerstört weder den Strauſs, noch die einzelne Blume, trotzdem bleibt ersterer ein Ganzes und letztere ist in ihrem Wesen nicht verändert. Anders beim Blumenarrangement. Die Wegnahme einer Blume zerstört das Wesen des kunstvoll zusammengefügten Ganzen. Ein ähnliches treffendes Beispiel führt Kuntze (S. 22) an, wie eine einzelne Blume im Strauſse wesentlicher Bestandteil desselben sein kann: „wenn z. B. einer jungen Dame zu ihrem 20. Ge-

burtstag ein Bukett mit 20 gleichfarbigen Rosen geschenkt wird, so bildet doch sicher jede Rose einen wesentlichen Bestandteil des Buketts; denn durch die Trennung einer Rose aus dem Bukett würde das Ganze seine Bedeutung verlieren".

Der Rahmen zu einem Bild kann je nach den Umtänden als wesentlicher und unwesentlicher Bestandteil angesehen werden, je nachdem etwa der Rahmen gerade für dieses Bild angefertigt ist, ihm in Stil und Kunstrichtung entspricht oder dies nicht der Fall ist; es wird im übrigen obigem Beispiel von Ring mit Stein entsprechend zu entscheiden sein. — Das Gehäuse zu einem Musikwerk ist als dessen wesentlicher Bestandteil anzusehen. Nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehen die lebenden Wesen: so sind die Wolle des Schafes, die Federn der Gans als wesentliche Bestandteile jener Tiere anzusehen; denn durch das Abscheeren bezw. Ausrupfen werden Wolle und Federn in ihrem Wesen verändert. Auch das Junge im Leib des Muttertieres ist als dessen wesentlicher Bestandteil anzusehen; ob auch noch nach der Reife, könnte zweifelhaft sein, denn nun kann es getrennt werden, ohne dafs der eine oder andere Teil in seinem Wesen verändert wird. M. E. müssen jedoch auch reife Junge eines Tieres noch als wesentliche Bestandteile des Muttertieres angesehen werden und ist die Bestellung dinglicher Rechte, wie z. B. Pfandrecht, an ihnen ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorschrift, wie sie § 810 C. P. O für Früchte auf dem Halm enthält, besteht für wesentliche Bestandteile beweglicher Sachen nicht und ist auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bald als wesentlicher, bald als unwesentlicher

Bestandteil ist aufzufassen der Stock, an den eine Pflanze zum besseren Halt gebunden ist, je nachdem die Pflanze nur mit diesem Stock ihre äufsere Erscheinung erhält, wie z. B. der im Blumentopf gezogene Efeu, oder dieselbe auch ohne den Stock als eine Pflanze von solcher Eigenschaft bestehen kann. Blume und Blumentopf sind unwesentliche Bestandteile; ebenso in der Regel Lampe und Kuppel: unter Umständen wird man aber auch die Kuppel als wesentlichen Bestandteil aufzufassen haben, z. B. bei einer Arbeitslampe.

Sehr deutlich zeigt sich die Wesentlichkeit auch an dem einzelnen Abteil eines Eisenbahnwagens; denn der Abteil läfst sich nicht ohne Wesensänderung vom Wagen trennen.

Wie verhält es sich mit der Bremse am Wagen? Im Verhältnis zu seinen Rädern und der Deichsel kann man sie wohl im allgemeinen als unwesentlichen Bestandteil ansehen; jedoch möchte ich glauben, dafs die Bremse etwa bei einer Gebirgspost als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist; denn durch ihre Entfernung vom Wagen würde letzterer in solcher Weise in seinem Wesen verändert werden, dafs er fortan als Gebirgspost nicht angesehen werden kann.

Andere Sachen bestehen wiederum ausschliefslich aus unwesentlichen Bestandteilen, so das Wasser, der Wein, ein Sack Getreide, eine Menge Gas u. s. w., nicht dagegen etwa eine Flasche Arznei, die die Bemerkung trägt „vor dem Gebrauch umzuschütteln“ oder dergl.

Suchen wir nun aus diesen an einander gefügten Beispielen leitende Gesichtspunkte heraus bei Bestimmung der wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile, so finden wir:

1. dafs bei Tieren, Pflanzen und allen einheitlichen förmlichen leblosen Sachen alle Bestandteile als wesentliche anzusehen sind;

2. dafs bei allen einheitlichen luftförmigen und flüssigen Sachen, ferner bei Mengen und Massen alle Bestandteile unwesentliche sind;

3. dafs bewegliche Sachen, soweit sie nicht unter 1 fallen, aus wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen bestehen können, schliefslich sehen wir auch,

4. dafs es häufig schwer ist, bei beweglichen Sachen wesentliche und unwesentliche Bestandteile von einander zu scheiden und dafs gerade bei den zusammengesetzten Sachen, deren Bestandteile bewegliche Sachen sind, in betreff der Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit der einzelnen Bestandteile bei den Schriftstellern grofse Meinungsverschiedenheiten herrschen. So viel läfst sich jedenfalls sagen, dafs sich dadurch, dafs bei zusammengesetzten Sachen der Regel nach die Summe der einzelnen getrennten Teile wirtschaftlich nie dem Ganzen gleichkommt, für den Begriff der wesentlichen Bestandteile ein weites, für den der unwesentlichen ein entsprechend begrenztes Gebiet ergibt. (Buhl S. 273.) Eck in seinen Vorträgen sagt daher auch richtig: „die Handhabung der Begriffe des wesentlichen und unwesentlichen Bestandteils wird voraussichtlich zu einer unerquicklichen Kasuistik führen."

§ 3.

Was nun die Bestandteile der Grundstücke und andrer Immobilien anlangt, so wird der § 93, der natürlich auch für diese gilt, durch die ihm folgenden

Paragraphen in vielen Beziehungen modifiziert.[1]) Der § 94 lautet: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen". Es ergibt sich hieraus, dafs das Gesetz manchem Bestandteil die Eigenschaft der Wesentlichkeit ohne Rücksicht darauf, ob die Erfordernisse des § 93 vorhanden sind, beilegt.

Im 1. Absatz erwähnt das Gesetz als wesentliche Bestandteile der Grundstücke die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen und hebt unter diesen die Gebäude hervor. Man wird hierher zu rechnen haben, Röhrenleitungen einer Wasserleitung, Mauern,

---

[1]) Dafs der § 94 keine selbständige Regelung der wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes beabsichtigt, geht schon daraus hervor, dafs er sagt: „zu den wesentlichen Bestandteilen „gehören", nicht: wesentliche Bestandteile „sind". Hierdurch wird eben angedeutet, dafs grundsätzlich die Begriffsbestimmung der wesentlichen Bestandteile des § 93 auch für die Immobilien Anwendung finden soll. Ob jedoch die Bedeutung des § 93 neben § 94 eine grofse sein wird, erscheint mir sehr zweifelhaft, da in den meisten Fällen die wesentlichen Bestandteile sowohl unter § 93, wie unter § 94 fallen werden, so dafs nur in wenigen Fällen § 93 ergänzend herangezogen zu werden braucht. In der Tat wird daher wohl der § 94 eine Neunormierung der wesentlichen Bestandteile für Immobilien enthalten. Hölder S. 214 geht sogar soweit, dafs er behauptet, dafs es tatsächlich keine Dinge gäbe, welche neben den wesentlichen Grundstücksbestandteilen des § 94 solche nach § 93 wären.

Pfosten, Drainageröhren, Kanäle, fest eingerammte Fahnenstangen, Weinpfahle u. s. w., nicht aber Bohnen- und Hopfenstangen,[1]) die in den Boden gesteckt sind (Planck zu § 94, Enneccerus-Lehmann § 48). Gebäude in diesem Sinne[2]) sind auch Brücken, Bahnanlagen, Hafenbauten und dergl. Das Hauptgewicht ist stets auf eine feste Verbindung dieser Sachen mit dem Grund und Boden zu legen. Wie fest diese Verbindung sein mufs, sagt das Gesetz nicht. Zum mindesten wird aber eine so feste Verbindung bestehen müssen, wie sie durch das Gewicht einer nicht zu leichten Sache hergestellt wird. So hat man in Amerika Häuser vermittelst Maschinen von einem Ort zum anderen befördert; ich meine nun, wenn man diese an ihrem neuen Standort auch garnicht festmauerte, so würde doch durch das eigene Gewicht eine so feste Verbindung hergestellt, dafs den Erfordernissen des § 94 genügt ist. Hölder S. 214 meint freilich, dafs eine blofs räumliche Verbindung nicht genüge, damit eine feste Verbindung vorliege. Dasselbe würde man aber nicht von einer Jahrmarktsbude oder einer Bau-

[1]) Fischer-Henle § 94 Anm. 2 will auch heute noch den römisch rechtlichen Unterschied zwischen Weinbergspfählen und Bohnenstangen (Windscheid § 188) aufrechterhalten, indem er nur erstere zu den wesentlichen Bestandteilen rechnet. Mit Leonhard (S. 162 Anm. 1) möchte ich jedoch für das heutige Recht durch den § 94 diesen Unterschied beseitigt wissen.

[2]) Die Motive S. 43 bemerken hierzu: aufser den Gebäuden seien die sonstigen mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, wie Pfosten, Zäune, Röhrenleitungen und dergl. derselben Vorschrift zu unterwerfen, weil sie in ähnlicher Weise wie diese zusammen mit dem Grund und Boden ein im volkswirtschaftlichen Interesse zu erhaltendes Ganzes bilden. Die Beschränkung der Vorschrift auf Gebäude könnte überdies zu Zweifeln Anlafs geben, da der Begriff des Gebäudes einer festen Abgrenzung ermangelt.

bude, wie sie die Arbeiter bei einem Neubau zu benutzen pflegen, sagen dürfen, ganz abgesehen davon, dafs diese schon unter § 95 fallen würden; denn die Verbindung dieser Sachen mit dem Grund und Boden ist doch eine gar zu lose. Aufserdem wird man eine derartige Verbindung verlangen müssen, dafs sie eine dauernde sein kann; gleichgültig, ob sie nachher wirklich eine dauernde ist, nur darf die Verbindung nicht von vornherein zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt sein, wie sich aus § 95 ergibt. In den meisten Fällen wird man die Verkehrsauffassung darüber entscheiden lassen müssen, was als fest verbunden anzusehen ist und was nicht; eine Verbindung mit Kalk und Mörtel ist nicht schlechthin erforderlich. So z. B. erklärt das Reichsgericht, dafs angeschraubte Maschinen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks werden, wenn das Grundstück nach ihrer Loslösung nicht mehr seiner Bestimmung gemäfs benutzt werden kann (R. G. vom 12. August 1903).

Zum zweiten spricht der § 94 von den Erzeugnissen des Grundstücks; diese gehören zu den wesentlichen Bestandteilen desselben, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen. Also auch die reifen, noch nicht getrennten Früchte gehören hierher. Wird der Zusammenhang aufgehoben, so hören sie auf, Bestandteile des Grundstücks zu sein. Man darf hier also nicht den Unterschied zwischen reifen und unreifen, noch nicht getrennten Früchten machen, ebensowenig wie bei der Frucht des Muttertieres. In bezug auf den Eintritt der wesentlichen Bestandteilseigenschaft steht das B. G. B. auf einem dem röm. Recht entgegengesetzten Standpunkt. „Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.“ Nach röm.

Recht wurde der ausgestreute Samen erst mit dem Einwurzeln Bestandteil des Grundstücks; auch bezüglich der Pflanzen verlangte das bisherige Recht, dafs dieselben erst Wurzel fassen müfsten, um Bestandteile zu werden. Das B. G. B. läfst das Aussäen bezw. das Einpflanzen entscheiden, schon aus dem Grunde, weil eine Aussonderung der ausgesäten Körner aus dem Boden meist nicht durchführbar oder doch mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden sein würde. Es ist hier also die lose räumliche Verbindung ausreichend. Aus Zweckmäfsigkeitsgründen, weil man nie genau wissen kann, wann das Wurzelfassen geschehen ist, läfst das B. G. B. auch für die Pflanze das Einpflanzen für den Eintritt der wesentlichen Bestandteilseigenschaft mafsgebend sein.[1]) Auch Pflanzen, die nicht auf dem Grundstück gewachsen, sondern später darauf verbracht sind, werden schon mit dem Einpflanzen wesentliche Bestandteile, ohne dafs es einer festen Verbindung (Einwurzelung) bedarf.

Wie steht es nun mit den anorganischen Bestandteilen des Grund und Bodens? Wird man auch diese zu den Erzeugnissen des § 94 rechnen dürfen? Der § 94 spricht nur von den Erzeugnissen des Bodens, nicht von den Bodenbestandteilen, und erwähnt speziell Samen und Pflanzen, mit keinem Worte die in ihrer Art von diesen so sehr verschiedenen anorganischen Bestandteile, wie Torf, Lehm, Mergel und dergl. Man kann daher wohl annehmen, dafs in diesem Paragraphen die Bodenbestandteile nicht mit einbegriffen sein sollen; Zu den wesentlichen Bestand-

[1]) Diese Ansicht ist entgegen dem Entwurf I § 784 Abs. 2, wonach auch für heute noch die gemeinrechtliche Auffassung gelten sollte, Gesetz geworden.

teilen sind die Bodenbestandteile wohl in diesem Falle auf Grund des § 93 zu rechnen, denn, insbesondere durch reichliche Entnahme von Torf, Lehm und dergl. könnte eine derartige Verkleinerung des Grundstücks eintreten, dafs das Grundstück in seinem Wesen verändert erscheint.[1])

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes zählt das Gesetz im 2. Abs. des § 94 „die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen". Diese werden unmittelbar wesentliche Bestandteile des Gebäudes, mittelbar auch des Grundstücks. Der Begriff „zur Herstellung" darf nicht zu eng aufgefafst werden; denn nicht allein sind hierher zu rechnen die Baumaterialien, die in erster Linie zur Herstellung eingefügt sind, sondern es gehören hierher auch die Fenster, Treppen, Balkons, Türen u. s. w. Aber auch das, was zum Zwecke dauernden Gebrauches eingefügt wird, wie eine Zentralheizung, wird hierher gehören, doch wird hier zu fordern sein, dafs die eingefügte Sache ihre Selbständigkeit verloren hat und zum integrierenden Bestandteil des Gebäudes geworden ist (Endemann I § 52). Unrichtig ist es auch, „Herstellung" mit Vollendung zu identifizieren. Man wird mit Riedel S. 290 sagen dürfen: „Zur Herstellung eingefügt sind diejenigen Sachen, die für ein Gebäude der betreffenden Art erforderlich sind, damit dieses

---

[1]) Rehbein Bd. 1 S. 85 meint Bodenbestandteile, wie Erde, Torf, Lehm, Sand, Kies nicht als wesentliche Bestandteile des Grundstücks bezeichnen zu dürfen, und betrachtet sie als unwesentliche Bestandteile, da sie Gegenstand besonderer obligatorischer und dinglicher Rechte sein könnten. Ich meine dagegen: Gegenstand obligatorischer Rechte können auch wesentliche Bestandteile sein, dinglicher Rechte aber auch nicht die erwähnten Bodenbestandteile.

nach den Verkehrsanschauungen des betreffenden Ortes den Begriffen eines Gebäudes der betreffenden Art entspricht". Es kann ein und derselbe Gegenstand an einem Ort als Luxusartikel oder Ausschmückungsobjekt angesehen werden und unter andren Verhältnissen als wesentlicher Bestandteil gelten. So entschied das Reichsgericht, dafs zur Herstellung eines herrschaftlichen Hauses in Berlin eingefügt und somit wesentliche Bestandteile seien Badewannen mit Armaturen, Badeöfen, Spültische und Ampeln; ohne Badezimmer und die dazu erforderlichen Einrichtungen könne das Haus nicht als herrschaftliches benutzt werden und würde nicht als solches fertiggestellt sein; bei Herausnahme derselben würde es also in seinem Wesen verändert werden. (Aus dieser letzteren Annahme folgt, dafs jene Gegenstände auch schon nach § 93 als wesentliche Bestandteile des Hauses gelten müssen.) Dasselbe müsse auch von den zur Beleuchtung des Treppenhauses bestimmten Ampeln, sowie von den in den Küchen eingeführten Spültischen gelten. Die hier für ein herrschaftliches Haus in Berlin geltenden Grundsätze finden natürlich auf solche Häuser in kleinen Städten keine Anwendung (vgl. hierzu: Juristische Wochenschrift 1901 S. 362). In gleicher Weise gelten auch Stuck und an der Façade des Hauses angebrachte Bildwerke bald als wesentliche Bestandteile, bald als selbständige Schmuckstücke, je nachdem in dem betreffenden Orte, wie z. B. Marienburg, Façadezwang herrscht oder nicht. Im ersteren Falle sind die Verzierungen mit der Individualität des Hauses begrifflich verbunden (Sokolowski S. 372). Zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt und damit wesentlicher Bestandteil desselben sind auch die Türschlüssel eines Wohnhauses, nicht dagegen der Hausschlüssel (Solm in seiner Vorlesung). Dagegen: Biermann in Iherings Jahrbüchern

Bd. 34 S. 205.) Besonders deutlich zeigt sich die Verkehrsauffassung bei der rechtlichen Stellung, welche die Öfen eines Gebäudes einnehmen. Während sie in unserer Gegend als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt anzusehen sind, ist dies z. B. am Rhein nicht der Fall, wo der Mieter sie mit in die Mietwohnung bringt und bei seinem Abzuge wieder mit sich nimmt. In einer neueren Entscheidung (O. L. G. Kiel vom 16. Juni 1903, s. Entsch. der Obersten Landesgerichte Bd. 7 S. 347) freilich werden freistehende Kachelöfen als nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes gehörig angesehen. Man würde über den Zweck des § 93, dafs nutzloser Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorgebeugt werden soll, weit hinausgehen, wenn man in dem Abbrechen eines Ofens, dessen früherer Zustand durch Zusammensetzen nach Belieben wieder hergestellt werden kann, die Zerstörung eines wirtschaftlichen Wertes erblicken wollte.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes sind auch die einzelnen Stockwerke desselben zu rechnen, was besonders hervorzuheben ist, da dies nicht bei allen früheren Rechten der Fall war. So liefsen es z. B. das Französische Recht, das Badische Landrecht, das Bayrische und Württembergische Recht zu, dafs an den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Eigentümer beteiligt waren. Diesen Rechten hat das B. G. B. jedoch in Abweichung von den von ihm aufgestellten Grundsätzen über die wesentlichen Bestandteile dahin Zugeständnisse gemacht, dafs nach Art. 182 E. G. zum B. G. B. dieses z. Z. des Inkrafttretens des B. G. B. bestehende Stockwerkseigentum im Gebiete jener Rechte und nach jenen Rechten bestehen bleibt (Art. 131 E. G. zum B. G. B.) Neuschaffung von Stockwerkseigentum dagegen ist ausgeschlossen.

§ 4.

Wichtige Beschränkungen[1]) gegenüber dem § 94 enthält der § 95 B. G. B. Dieser schliefst bei den in ihm erwähnten Sachen nicht nur die wesentliche, sondern überhaupt jede Bestandteilseigenschaft aus: „zu den Bestandteilen gehören nicht u. s. w.“ Zitelmann („Das Recht des Bürg. Gesetzbuchs, Leipzig 1900.“ S 79) nennt diese in § 95 von der Bestandteilseigenschaft ausgeschlossenen Gegenstände treffend „nur scheinbare Bestandteile“.

a. Der erste Satz des Paragraphen spricht von Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, d. h. so verbunden sind, dafs diese Verbindung später wieder aufgehoben werden soll. An sich gehören mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen, wie wir früher sahen, zu den wesentlichen Bestandteilen desselben. Dies soll aber nicht der Fall sein, wenn der Zweck, zu welchem die Verbindung erfolgt ist, nur ein vorübergehender ist. Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist, abgesehen von besonderen Willenserklärungen, die etwa unterstützend eingreifen könnten, für die Annahme, ein Gebäude sei nur für einen vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, ein Zustand erforderlich, der erkennen läfst, dafs die Trennung des Gebäudes von dem Grund und Boden in Aussicht genommen ist (Bayr. Oberstes

[1]) „Nicht handelt es sich in dem § 95 um eine Ausnahme von der in jenen Vorschriften (d. h. §§ 93, 94) aufgestellten Regel, welche deshalb nur denjenigen zugute kommen dürfte, deren bei der Verbindung der Sache mit dem Grundstück verfolgter Zweck eine besondere Rücksichtnahme verdient“ (Haidlen S. 99).

Landesgericht vom 13. Mai 1903). Hierher sind zu rechnen z. B. Ausstellungsgebäude, die Bauten eines umherziehenden Zirkus, Baugerüste, Tribünen bei festlichen Gelegenheiten, Schaubuden auf Jahrmärkten, Karussels, ferner die Bäume einer Baumschule, die gärtnerischen Anlagen auf einer Gartenbauausstellung, die zum Verkauf bestimmten Pflanzen einer Handelsgärtnerei. Nicht hierher wird man rechnen dürfen die aus Samen gezogenen Pflanzen einer Gärtnerei, da der Samen schon mit dem Aussäen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird und die später aus dem Samen entstandenen Pflanzen diese Eigenschaft nicht wieder verlieren können. Anders jedoch, wenn der Gärtner auf einem Mistbeet aus Samen kleine Stecklinge zieht, und diese dann einzeln auf einem Beet einpflanzt; dadurch verlieren dieselben die Bestandteilseigenschaft. Alle jene erwähnten Sachen werden trotz fester Verbindung nicht Bestandteile, gleichgültig ist es hierbei auch, anders als im Fall unter „b.“, wer die Verbindung mit dem Grund und Boden hergestellt hat, ob der Eigentümer, ein anderer Berechtigter oder ein Nichtberechtigter. Ob ein vorübergehender Zweck anzunehmen ist, darf nicht allein nach den Absichten des Verbindenden beurteilt werden, sondern auf Grund einer objektiven Erwägung. Verschieden ist daher z. B. zu beurteilen die Verbindung durch den Eigentümer und durch den Mieter, obgleich beide eine sachlich gleichartige Verbindung vornehmen können. Baut etwa der Eigentümer in dem Garten seines Hauses ein sog. Gartenhaus aus Brettern, so wird die Verbindung eine dauernde sein sollen, anders wenn der Mieter für die Mietzeit in dem gemieteten Garten ein solches Häus-

chen baut. Die Aussaat des Pächters[1]) auf dem gepachteten Grundstück geschieht nicht zu einem vorübergehenden Zweck, sondern ist für die ganze Dauer berechnet, welche sie auf dem Grundstück existiert. Anders mufs man es beurteilen, wenn der Pächter auf dem Pachtgrundstück Gebäude errichtet, die er etwa gegen Entgelt bei seinem Abzug auf demselben zurücklassen will. Ausgeschlossen ist auch nicht, dafs der vorübergehende Zweck durch eine Willensänderung in einen dauernden umgewandelt wird, und damit die Sache, die bisher nicht Bestandteil war, ihren Charakter ändert und zum wesentlichen Bestandteil wird; ein Beispiel hierfür führt Planck S. 20 an: „es entschliefst sich der Eigentümer eines auf seinem Grundstück errichteten Ausstellungspavillons, denselben nach Schlufs der Ausstellung als Wohnung weiter zu benutzen.

b. Der zweite Satz des § 95 bringt eine weitere Einschränkung des § 94: zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehört nicht ein Gebäude oder anderes Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden ist. In diesen Fällen der Ausübung eines Rechts wird die vorübergehende Zweckbestimmung kraft Gesetzes gefolgert (Crome S. 280). Eine Einschränkung gegenüber dem ersten Satze des Paragraphen ist darin zu sehen, dafs dieser von Sachen überhaupt spricht, während hier nur die Rede ist von „Gebäuden und andren Werken", Pflanzen demnach

[1]) Kommissionsprotokolle VII, 11, a. M. offenbar Leonhard S. 164.

ausgeschlossen sind.[1]) Als solche „andren Werke“ kommen z. B. in Betracht: Wasserleitungen, Telephonanlagen oder Brücken, die der Inhaber einer Wegegerechtigkeit auf dem dienenden Grundstück angelegt hat, nicht etwa auch z. B. Bäume, die der Inhaber einer Hütungsgerechtigkeit zum Schatten für das Vieh pflanzt. Diese werden vielmehr wesentliche Bestandteile (Enneccerus-Lehmann § 48).

Was nun das Recht an einem fremden Grundstück anlangt, so bestehen über diesen Punkt die gröfsten Meinungsverschiedenheiten. Wenn das Gesetz von dem Recht an einer Sache spricht, so versteht es hierunter stets dingliche, nicht obligatorische Rechte. Es will daher ein Teil der Schriftsteller diesen Satz auch nur auf dinglich Berechtigte angewendet werden wissen, obligatorisch Berechtigte, wie Mieter und Pächter, sollen nicht zu denen gehören, die ein Recht an einer fremden Sache haben. Andere wollen in Analogie oder nach dem Grundsatz a majore ad minus hier auch die obligatorisch Berechtigten zu denen zählen, die ein Recht an fremder Sache haben. Planck ist auch der Ansicht, dafs man unter dem fraglichen Ausdruck ein persönliches Nutzungsrecht wie das des Mieters oder des Pächters nicht verstehen dürfe. Für diese geschieht dem praktischen Bedürfnisse durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 Genüge Entgegengesetzter Ansicht war Fischer-Henle in seiner 3. Auflage, die 4. schon stimmt der Ansicht Plancks bei. Auch Hölder meint, dafs, wenn ein Mieter oder

[1]) Dies im Gegensatz zu § 785 des I. Entwurfes, der allgemein den Sachen, die in Ausübung eines Rechts an einem Grundstück von dem Berechtigten in seinem Interesse mit dem Grundstück verbunden sind, die Bestandteilseigenschaft absprach.

Pächter eine Sache mit dem gemieteten oder gepachteten Grundstück verbindet, dies nur zu vorübergehendem Zwecke geschieht oder, wenn dies ausgeschlossen ist, weil die Verbindung ohne Zerstörung des Gebäudes oder der mit ihm verbundenen Sachen nicht wieder aufgehoben werden kann, die Verbindung nur als eine solche anzusehen ist, die nur auf die Dauer seines Rechts ihm zugute kommt. Auch Matthiafs (§ 39, d 1 β) und Neumann (zu § 95) wollen nur bei Verbindung durch den dinglich Berechtigten die Bestandteilseigenschaft ausgeschlossen wissen. Entgegengesetzter Ansicht sind Crome (§ 60 3b), Kuntze (S. 20), Rehbein, Cosack und Dernburg; letzterer sagt: „jedenfalls mufs, was von dinglich Berechtigten gilt, in den hier behandelten Verhältnissen, auch für den blofs persönlich Berechtigten gelten, dessen Beziehung zum Grundstück noch loser ist, als die des dinglich Berechtigten". Eck (in seinen Vorträgen über den Entwurf S. 27) ist auch der Ansicht, dafs zur Ausschliefsung der Bestandteilseigenschaft nicht gerade ein durch Eintragung zu begründendes dingliches Recht zu erfordern sei, sondern auch z. B. ein Mietrecht mit Überlassung des Platzes für die Anlagen genügend sei.

Ich meine, dafs es nicht erforderlich ist, anzunehmen, dafs das Gesetz in diesem Falle von seinem Begriffe des Rechts an der Sache abweicht; denn den Bedürfnissen der Mieter, Pächter und anderer obligatorisch Berechtigter ist vollständig durch Abs. 1 Satz 1 genügt. Mag auch ein derartiges obligatorisches Verhältnis im Einzelfall von längerer Dauer, als ein dingliches sein, so mufs man doch davon ausgehen, dafs letztere Rechte für die Dauer bestimmt sind, während die obligatorischen nur vorübergehenden, kündbaren Zwecken dienen sollen. Wenn Al-

brecht (S. 15) zur Begründung der gegenteiligen Ansicht anführt, dafs die Kanalisations- und Gasanlagen, die Geleise der elektrischen Bahn der Grofsstadt, und die Denkmäler auf Grund obligatorischer Rechte errichtet sind, so möchte ich dies für unpraktisch halten, da den betreffenden Berechtigten hierdurch ein nicht hinreichend starkes Recht gegeben würde, das ihren Zwecken voll und ganz genügt; dagegen möchte ich ihm inbetreff der Anschlags- und Uraniasäulen beistimmen; denn diese sind nicht in der Weise, wie oben genannte Anlagen, auf die Dauer bestimmt. Ich möchte mich daher der Auffassung Plancks und den Vertretern seiner Ansicht anschliefsen.

Als Rechte an einem Grundstück kennt das Gesetzbuch nur das Erbbaurecht (§ 1012 f.), den Niefsbrauch (§ 1030 f.) und die Grunddienstbarkeiten (§ 1018 f.). Im übrigen bestehen gerade auf diesem Gebiete bedeutende Vorbehalte für die Landesgesetze. Es entfällt also nur beim Vorliegen solcher Berechtigungen bei der Verbindung die Bestandteilseigenschaft.

Als Werke, die der Berechtigte in Ausübung eines Erbbaurechts anlegt, kommen etwa in Betracht die von ihm hergestellten Wohngebäude, Ställe, Fabriken, Eiskeller, Grenzmauern, Zäune, Brücken, Wehre, Siele, Schleusen, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Telegraphen- und Telephonanlagen. Zu den in Ausübung eines Niefsbrauchs errichteten Werken kann man zählen die vom Niefsbraucher zur Gewinnung von Mineralien errichteten Anlagen der Bergwerke u. s. w. Sodann gehören hierher Feldeisenbahnen, Brücken, Röhren u. s. w. als vom Berechtigten einer Grunddienstbarkeit angelegte Werke.

Aber noch ein zweites aufser dem Recht an

einem Grundstück ist zur Ausschliefsung der Bestandteilseigenschaft erforderlich: die Verbindung mufs durch den Berechtigten hergestellt sein und sodann mufs das Recht an einem fremden Grundstück bestehen. Stellt also der Eigentümer eine derartige Verbindung her, oder bestand das Werk schon vor Begründung des dinglichen Rechtes, so werden die verbundenen Sachen Bestandteile; § 95 Abs 1 S. 2 greift nicht Platz. Was für den Berechtigten gilt, mufs auch auf dessen Beauftragten und auf Personen, die in seinem Interesse handeln und deren Geschäftsführung genehmigt wird, Anwendung finden. Auch eine vermeintliche[1]) Berechtigung reicht m. E. nicht aus, um diese Wirkung auszuschliefsen. In den Fällen, in welchen das dingliche Recht, z. B. ein Niefsbrauch, nur ein vorübergehendes ist, wird dieser Fall des Satz 2 mit dem unter Satz 1 zusammenfallen.

Eine interessante Streitfrage ist an dieser Stelle kurz zu berühren. Wie sind nun diese Anlagen, die ein dinglich Berechtigter in Ausübung seines Rechts auf dem fremden Grundstück errichtet, in Bezug auf ihre Mobiliarqualität zu behandeln? Zu den unbeweglichen Sachen gehören nur Grundstücke und deren Bestandteile. Jene Anlagen sind aber keine Bestandteile, folglich kommt man zu dem Schlufs, dafs ein Gebäude, welches etwa der Niefsbraucher auf dem Niefsbrauchsgrundstück errichtet, eine bewegliche Sache ist. Jedoch wegen der natürlichen Beschaffen-

[1]) A. M. Hölder (zu § 95,2), welcher freilich zugibt, dafs das Gesetz zwar nur den wirklich Berechtigten nennt, aber meint, dafs es auch den vermeintlich Berechtigten mit hierher rechnen will.

heit dieser Sachen, und weil es der Verkehrsanschauung ganz und gar widersprechen würde, darf man dies nicht ohne Einschränkung gelten lassen. Man wird sie trotzdem zu den Immobilien rechnen müssen. Da sie aber kein Grundbuchblatt erhalten, sind sie dem Grundbuchrecht nicht unterworfen. In betreff des Erwerbs und Verlustes des Eigentums an ihnen z. B. werden daher die Grundsätze für bewegliche Sachen Anwendung finden müssen. Im übrigen jedoch, soweit der Mangel eines Grundbuchblatts nicht entgegensteht, wird man die Grundsätze über die unbeweglichen Sachen zur Anwendung zu bringen haben. Erklärt also z. B. der Eigentümer eines Grundstücks, auf welchem sich ein Gebäude eines Nießbrauchers befindet, gemäfs § 928 B. G. B. den Verzicht auf das Eigentum des Grundstücks dem Grundbuchamt gegenüber und wird der Verzicht in das Grundbuch eingetragen, so bezieht sich derselbe nicht auf das auf dem Grundstück befindliche Gebäude des Nießbrauchers. Die nach § 928 Abs. 2 des B. G. B. erfolgende Aneignung durch den Fiskus erstreckt sich also auch nicht auf das Gebäude. Dasselbe bleibt im Eigentum des Nießbrauchers. — Will letzterer das Eigentum aufgeben, so geschieht dies nach § 959 des B. G. B., indem er, in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz aufgibt. Das Eigentum an dem Gebäude erwirbt, wie an einer beweglichen Sache, derjenige, welcher es in Eigenbesitz nimmt (§ 958 B. G. B.), nicht also ausschliefslich der Fiskus.

c. Dieselbe Bestimmung, die Abs. 1 Satz 1 für Grundstücke enthält, wird durch den 2. Absatz dieses Paragraphen auf Gebäude ausgedehnt: zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in

das Gebäude eingefügt sind. Besonders hierher sind zu zählen die Sachen, die der Mieter und Pächter mit dem Gebäude verbunden hat. Auch eine langdauernde Verbindung schliefst den vorübergehenden Zweck nicht aus: so werden z. B. die Bücherschränke eines Gelehrten, welche er in seinem Miethause in die Wände eingelassen hat, nicht wesentliche Bestandteile des Hauses, auch wenn er lebenslänglich dort zu wohnen beabsichtigt und tatsächlich wohnt. In gleicher Weise werden nicht wesentliche Bestandteile die Gasuhr und die Telephonanlagen, welche mit dem Gebäude verbunden werden.

§ 5.

Im Gegensatz zu § 95 B. G. B., der eine Beschränkung der Bestandteilseigenschaft enthält, finden wir in § 96 eine Erweiterung desselben dahin, dafs Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, d. h. dem Eigentümer des Grundstücks als solchem zustehen, als Bestandteile des Grundstücks gelten sollen. Von dem sonstigen Grundsatze, dafs die Körperlichkeit eine dem Bestandteil notwendige Eigenschaft ist, wird eine Ausnahme hier nicht gemacht; denn wie Benthaus (S. 25) richtig sagt, wird ja in § 96 nicht bestimmt, dafs gewisse Rechte Sachbestandteile seien, sondern nur, dafs die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenen Rechte als solche (d. h. als Grundstücksbestandteile) zu gelten hätten. Eine andere Ansicht will die hierher gehörigen Rechte nicht als Bestandteile gelten lassen, sie jedoch als solche behandelt

[1]) Vgl. hierzu: Dernburg S. 12; Kuntze S. 20; Golde S. 12, 13; A. M. Cosack § 43.

wissen, da sie stets von den rechtlichen Verfügungen über das Grundstück mit ergriffen werden und nur Sachen Bestandteilseigenschaft hätten. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Das Gesetz sagt schlechthin: „Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks“. Es sagt nicht „als wesentliche Bestandteile“; mit Recht wird man daher wohl annehmen dürfen, dafs diese Rechte wesentliche, wie auch unwesentliche Bestandteile sein können, je nachdem sie ohne unterzugehen oder ihren wesentlichen Inhalt zu verändern, von dem Eigentum am Grundstück abgelöst werden können oder nicht. Diese Rechte gelten auch selbst als Immobilien.

Als Rechte, die als Bestandteile eines Grundstücks anzusehen sind, kommen nach B. G. B. in Betracht die Grunddienstbarkeiten (§ 1018), das subjektiv dingliche Vorkaufsrecht (§ 1094 Abs. 2) und die Reallast (§ 1105 Abs. 2). Alle diese können ohne Wesensänderung vom Grundstück nicht getrennt werden, sind demnach als wesentliche Bestandteile anzusehen und gehen bei Veräufserung notwendig auf den Erwerber des Grundstücks über. Ohne das Grundstück übertragbar und daher unwesentliche Bestandteile desselben sind z. B. die Realgewerbeberechtigungen des § 48 der Gewerbeordnung, da diese auf eine Person übertragbar sind.

Zahlreiche hierher gehörige subjektiv dingliche Rechte finden sich in den Landesgesetzen, teils privatrechtlicher, teils öffentlich rechtlicher Natur, z. B. das Patronatsrecht, das Recht auf bäuerliche Dienste, Abgaben und Ablösungsrente, der Mühlenzwang, ferner das Recht auf Sitz und Stimme im Landtag.

II. Hauptteil.

Die rechtliche Bedeutung der Bestandteile.

§ 6.

Die Aufstellung juristischer Begriffe ist nicht Selbstzweck. Es fragt sich daher, welche rechtliche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen? So wenig wie das Gesetzbuch eine Begriffsbestimmung der Bestandteile gibt, ebenso wenig gibt es eine allgemeine Regel darüber, wie einerseits die wesentlichen, andererseits die unwesentlichen Bestandteile rechtlich zu behandeln sind. Bei der Erörterung dieser Frage wird man demnach wieder zwischen den wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen zu unterscheiden haben.[1]) Auszugehen ist von dem Grundsatz, alle Bestandteile, wesentliche wie unwesentliche, teilen das rechtliche Schicksal der Sache. Sie stehen in demselben Eigentum, meistens auch in demselben Besitz; rechtliche Verfügungen über die Sache treffen auch die Bestandteile: Einheit der Sache, Einheit des Rechts. Eine andre Frage ist es, ob diese Einheitlichkeit des

[1]) Streng durchzuführen wird im folgenden diese Unterscheidung nicht sein; denn bei manchen gesetzlichen Bestimmungen wird man wesentliche und unwesentliche Bestandteile gemeinsam betrachten müssen, um nicht in Wiederholungen zu verfallen.

Rechts bei Einheitlichkeit der Sache etwas rechtsnotwendiges ist, oder ob eine Trennung der rechtlichen Lage von Sache und Bestandteil möglich ist. Die Motive (III. S. 40/41) sagen hierzu: „Im allgemeinen wird man nicht behaupten dürfen, dafs eine Sache um deswillen, weil sie Bestandteil einer andren ist, das rechtliche Schicksal derselben in jeder Hinsicht teilen müsse, einem das Ganze nicht ergreifenden Rechte nicht unterworfen sein könne.

§ 7.

Am strengsten durchgeführt ist der im vorigen Paragraphen aufgestellte Grundsatz für die wesentlichen Bestandteile und zwar für die der §§ 93—96. Diese können nicht Gegenstand „besonderer Rechte“ sein. Als Grund hierfür geben die Motive (III. S. 41) an: Die erwähnten Bestandteile haben ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmäfsig nur in der von ihnen gebildeten Sache. Durch eine Trennung wird sowohl der Wert des Ganzen sowie der der einzelnen Stücke verändert oder zerstört, was den wirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. „Die Zulassung von Sonderrechten an den einzelnen Bestandteilen aber würde die Trennung derselben von einander notwendig begünstigen. Ihre Ausschliefsung rechfertigt sich daher durch die Rücksicht, welche die Gesetzgebung auf jene Interessen zu nehmen hat.“ Alle früheren, an der Sache bestehenden, Rechte erlöschen demnach durch die Verbindung der Sache als wesentlichen Bestandteils und leben auch nach der Trennung nicht wieder auf, wie dies nach römischem Recht der Fall war; es kann weder ein Sonderrecht bestellt werden, noch fortdauern, sobald die Sache durch Verbindung zum wesentlichen Bestandteil

wird. Hieraus folgt, dafs, wenn die verbundenen Sachen später wieder getrennt werden, nicht das frühere Rechtsverhältnis wieder eintritt, dafs sie vielmehr auch dann nur als getrennte Bestandteile der durch ihre Verbindung entstandenen Sache in Betracht kommen, der Eigentümer dieser also das Eigentum an ihnen erwirbt (§ 953).

Unter den „besonderen Rechten“ sollen nach der Sprechweise des B. G. B. nur dingliche Rechte verstanden werden; denn nur Gegenstand solcher kann die Sache sein. Gegenstand eines obligatorischen Rechts ist nicht eine Sache, sondern eine Leistung. Obligatorische Rechte können demnach an wesentlichen Bestandteilen sehr wohl bestehen: Ich kann mir ein Stockwerk mieten und mir Früchte auf dem Halm und andre wesentliche Bestandteile kaufen. Die Abtrennung kann ich jedoch, abgesehen von dem Fall, in welchem es sich um Erzwingung der Vornahme einer fungiblen Handlung handelt (§ 887 C. P. O.), nicht erzwingen; mein Recht erstreckt sich nicht unmittelbar auf das Versprochene; ich habe nur eine Forderung und eventuell einen Schadensersatzanspruch. Demnach ist also auch ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer verpflichtet, wesentliche Bestandteile abzulösen und sodann das Eigentum daran zu übertragen, gültig. Man sieht hieraus also, dafs die Rechtsordnung die wirtschaftlich schädliche Trennung wesentlicher Bestandteile nicht schlechthin verbietet, sondern nur erschwert. — Durch die Tatsache, dafs Niefsbrauch und Wohnungsrecht an Teilen möglich sind, erleidet der an die Spitze gestellte Satz: Einheit der Sache — Einheit des Rechtes, keine Ausnahme, denn ein solcher Niefsbrauch und ein solches Wohnungsrecht *belasten* das ganze Grundstück, wenn auch diese Art der Belastung sich äufserlich

nur als eine Beschränkung des Eigentums nach gewissen Richtungen hin, nämlich in der Beschränkung des Nutzungsrechts des Eigentümers etwa hinsichtlich eines Stockwerks darstellt. Als eine Ausnahme von dem Satz: wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand von dinglichen Rechten sein, ist die Bestimmung des § 810 der Civilprozefsordnung anzusehen. Hiernach ist es zulässig, Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt, mithin noch wesentliche Bestandteile desselben sind, zu pfänden, also ein dingliches Recht an ihnen zu bestellen.

In gleicher Weise ist Besitz an einzelnen wesentlichen Bestandteilen möglich (§ 865); z. B. ergreift der Mieter Besitz von der gemieteten Wohnung, sobald er dieselbe bezieht. Andererseits darf man nicht zu weit gehen und sagen, dafs an allen wesentlichen Bestandteilen Besitz zulässig ist. Es ist dabei vorauszusetzen, dafs die räumliche Herrschaft an dem abgegrenzten Bestandteil selbständig neben der räumlichen Herrschaft andrer Personen an andren wesentlichen Bestandteilen möglich ist; sodann ist Besitz an einzelnen wesentlichen Bestandteilen nur dann vorhanden, wenn auch die tatsächliche Herrschaft über den wesentlichen Bestandteil selbständig ausgeübt werden kann. So ist zum Besitz von Bäumen auf einem Grundstück erforderlich, dafs der Besitzer derselben auch auf das Grundstück in der Weise einwirken kann, dafs er über die Bäume eine tatsächliche Herrschaft ausübt. Unter dieser Voraussetzung ist Besitz auch an wesentlichen Bestandteilen von Mobilien (z. B. Schiffen) möglich und zulässig. Freilich wird dies bei letzteren seltener vorkommen als bei den Immobilien. Die Motive (Bd. III S. 114) sagen hierüber: „Für bewegliche Sachen wird der Satz res mobilis pro diviso possideri non potest regelmäfsig

richtig sein; doch würde man zu weit gehen, wenn man eine Teilinhabung nur bei Grundstücken als denkbar ansehen wollte."

Beim Besitz an wesentlichen Bestandteilen findet sich auch noch ein Rest des ruhenden Eigentums des römischen Rechtes, indem der Besitzer berechtigt ist, bei Herausgabe einer Sache andre Sachen, welche er als wesentliche Bestandteile mit der ersteren verbunden hat, ohne Rücksicht auf die rechtliche Beziehung zur Hauptsache, abzutrennen und sich anzueignen; er mufs jedoch die Sache, die er im Besitz hatte, auf seine Kosten in den vorigen Stand setzen.

Besonderer Eigenbesitz ist an wesentlichen Bestandteilen mit Rücksicht auf § 93 nicht möglich.

§ 8.

Im vorigen betrachteten wir den Punkt, dafs an den wesentlichen Bestandteilen einer vorhandenen Sache dingliche Rechte grundsätzlich nicht bestehen können. Jetzt haben wir zu erörtern, welche Rechtsbeziehungen entstehen, sobald mehrere bisher selbständige Sachen zu einer andren als wesentliche Bestandteile durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung hinzutreten. Das Gesetz läfst in diesen Fällen eine Änderung der Rechtsverhältnisse durch Begründung von Miteigentum oder Eigentumsübergang auf einen andren eintreten, um die durch Verbindung u. s. w. entstehenden Vermögensverwicklungen zu vermeiden (Enneccerus-Lehmann, Bd. 2 S. 180).

I.

1. „Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, dafs sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache." (§ 946.) Für den Eigentumserwerb ist es

ohne Bedeutung, wer die Verbindung vorgenommen hat, auf welche Art die Verbindung erfolgt ist, ob der Verbindende geschäftsfähig oder nicht, gutgläubig oder bösgläubig ist; allein entscheidend ist der objektive Tatbestand der Verbindung und in jedem Fall findet der Eigentumsübergang auf den Eigentümer des Grundstücks statt und kann auch nicht vertragsmäfsig ausgeschlossen werden. So ist z. B. der Vorbehalt des Eigentums des Tischlermeisters an seinen in einen dauernden Bau eingefügten Fenstern nichtig. Ebenso wie das Eigentum werden die an den verbundenen beweglichen Sachen bestehenden sonstigen Rechte dritter (Niefsbrauch, Pfandrecht) behandelt, d. h. in diesem Falle: sie erlöschen (§ 343). Bei einer Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück als unwesentliche Bestandteile treten natürlich diese Rechtswirkungen nicht ein; alle an der beweglichen Sache bestehenden Rechte bleiben bestehen.

2. Es werden bewegliche Sachen miteinander verbunden und zwar

a. in der Weise, dafs dieselben wesentliche Bestandteile einer dritten einheitlichen Sache werden. Dann werden die Eigentümer der Bestandteile Miteigentümer dieser Sache und zwar bestimmen sich ihre Anteile nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung hatten (§ 947 Abs. 1).

b. Werden bewegliche Sachen in der Weise miteinander verbunden, dafs eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum. Das Eigentum an der Nebensache erlischt also. Ob eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, soll der Richter ermessen, welcher hierbei der Auffassung des Verkehrs folgen soll. Führt das richterliche Ermessen zu keinem sicheren Ergebnis,

so ist keine Sache als die Hauptsache anzusehen; es liegt dann der Fall 2a vor, d. h. die Eigentümer der verbundenen Sachen werden Miteigentümer nach Bruchteilen. Mafsgebend für den Begriff „Hauptsache" ist nicht der höhere Wert der Sache, sondern vielmehr der Umstand, dafs die andere Sache nur als Zutat anzusehen ist.[1])

II.

1. Entsprechende Grundsätze, wie für die Verbindung gelten für die Vermischung flüssiger und die Vermengung trockener Körper (§ 948). Jedoch ist hierbei Voraussetzung, dafs eine Trennung der vermischten oder vermengten Sachen unmöglich oder nur mit unverhältnismäfsigen Kosten möglich ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so werden die Sachen getrennt. Miteigentum bezw. Alleineigentum tritt nicht ein. Als Beispiele mögen dienen: Der Weinhändler A vermischt mit einem Fafs seines Weines ein Fafs dem B gehörenden Weines; oder der Kornhändler A vermengt einen Zentner ihm gehöriges Korn mit einem Zentner Korn des B. Es tritt Miteigentum des A und B ein. Oder A mischt zu seinem Fafs Wein einige Pfund Zucker des B. A wird Alleineigentümer. Vermischt A dagegen etwa Öl und Petroleum des B miteinander, sodafs eine Trennung leicht möglich ist, so bleibt das Eigentum an beiden Sachen bestehen, die Trennung mufs erfolgen.

2. Ist in der Verbindung, Vermischung (Vermengung) zugleich eine Verarbeitung zu erblicken, so finden die für diese geltenden Grundsätze des § 950 Anwen-

[1]) Keineswegs gelten hierfür die für das Zubehör in §§ 97, 98 gegebenen Anweisungen.

dung. Bei Verarbeitung und Neubildung mehrerer, verschiedenen Eigentümern gehörenden Sachen wird nicht, wie in den bisherigen Fällen, der Eigentümer der Hauptsache Alleineigentümer der neuen Sache, sondern der Spezifikant, wenn er nicht im Auftrage eines andren oder als negotiorum gestor die Verarbeitung vornimmt oder „der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes". In diesem Falle tritt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Arbeit und des Stoffes oder Alleineigentum des Eigentümers der Hauptsache nach den Regeln über die Verbindung und Vermischung ein (§ 947). So Endemann.[1]) A. M. dagegen Biermann,[2]) nach welchem das Eigentum an dem Arbeitsprodukt in diesem Falle beim Stoffeigentümer verbleiben soll. Jedoch, wenn der Spezifikant eigenen und fremden Stoff verarbeitet und der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der des Gesamtstoffes, will auch Biermann die Regel des § 947 angewendet wissen. Im übrigen ist die Rechtswirkung der Verarbeitung stets Eigentumserwerb durch den Verarbeiter, Eigentumsverlust für den Stoffeigentümer und Erlöschen der an dem Stoff bestehenden dinglichen Rechte. Stand letzterer bereits im Eigentum des Spezifikanten, so tritt nur Erlöschen der sonstigen dinglichen Rechte ein. So Biermann.[3]) Andererseits kann man m. E. aber auch sagen: durch die Verarbeitung geht das alte Eigentum an dem Stoffe unter, der Eigentümer erwirbt jedoch durch seine Verarbeitung ein neues Eigentum an der neu entstandenen Sache.

---

[1]) Endemann, Bd. II, § 84, insbesondere Anm. 10.

[2]) Biermann, § 950, 1.

[3]) Biermann, § 950, 2.

III.

Entsprechend den Grundsätzen unter I und II gehen zusammen mit dem Eigentum an einer der verbundenen Sachen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte (Nießbrauch, Pfandrecht) unter, jedoch nicht, wenn der Eigentümer der mit einem Rechte belasteten Sache Alleineigentümer wird; dann erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache. In dem Falle, daß Miteigentum mehrerer eintritt, bleiben diese Rechte an dem Anteil bestehen, der an die Stelle der Sache tritt (§ 949).

§ 9.

Wie wir sahen, tritt in vielen Fällen durch Verbindung u. s. w. ein Verlust des Eigentums oder eines dinglichen Rechtes an fremder Sache ein, häufig verwandelt sich Alleineigentum in Miteigentum oder an die Stelle eines auf einer Sache lastenden Rechtes tritt ein Recht an einem Anteil, mithin auch in diesen Fällen eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage.

In welcher Weise findet nun eine Entschädigung dessen statt, der infolge der erwähnten Vorgänge einen Rechtsnachteil erleidet?

Der § 951 enthält hierfür die nötigen Vorschriften. Im Gegensatz zum römischen Recht kann eine Trennung der verbundenen Sachen vom Geschädigten nicht verlangt werden. Derselbe hat statt dessen vielmehr bestimmte gesetzliche Ansprüche.

a. Der Geschädigte erhält von dem, zu dessen Gunsten die Rechtsveränderung eingetreten ist, eine Entschädigung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 f). In den Fällen, wo an Stelle von Alleineigentum Miteigentum, an Stelle des Rechts an einer

Sache ein Recht an einem Anteil tritt, wird es an jemandem fehlen, zu dessen Gunsten die Rechtsverschiebung eingetreten ist und der demnach bereichert ist. Der Entschädigungsanspruch wird in diesen Fällen wohl illusorisch sein (vgl. Biermann [1]) zu § 951).

b. Sodann besteht für den, dessen Sachen als wesentliche Bestandteile mit einer andren verbunden sind, ein weitgehendes Wegnahmerecht. Hat er selbst die Sache in Besitz, so kann er seine Sache abtrennen und für sich behalten, mufs jedoch die dem andren gehörende Sache in den vorigen Stand setzen. Ist der Geschädigte nicht im Besitz, so hat gegen Sicherheitsleistung der andre die Wegnahme zu gestatten (vgl. hierzu auch die §§ 500 S. 2; 547 Abs. 2 S. 2; 601 Abs. 2 S. 2; 1049 Abs. 2; 1216 S. 2; 2125 Abs. 2). Insoweit geht das dem Geschädigten zustehende Wegnahmerecht bei Verbindung und Vermischung weiter als gewöhnlich, dafs er nicht nur eine Einrichtung wegnehmen kann, die er selbst oder sein Rechtsvorgänger mit der Sache verbunden hat, sondern auch eine derartige, deren Verbindung von andren Personen bewirkt ist (§ 951 Abs. 2 S. 2). Unzulässig ist jedoch die Wegnahme,

1. wenn der Geschädigte deshalb keinen Ersatz verlangen kann, weil die Verbindung zum Zwecke der gewöhnlichen Erhaltung der an-

---

[1]) Wenn Planck (zu § 951 1a) sagt: der Erwerb von Miteigentum statt des bisherigen Alleineigentums und von Rechten an einem Anteil sei kein Rechtsverlust, so möchte ich dem nicht ganz beistimmen. Wenn auch nicht gerade ein Verlust vorliegt, so liegt jedenfalls eine Rechtsverschlechterung vor und der Grund, den Biermann dafür anführt, dafs eine Entschädigung nicht eintritt (— dafs es nämlich an einem Bereicherten fehlt —), erscheint mir praktischer, als in diesen Fällen einen eingetretenen Nachteil einfach zu leugnen.

deren Sache vorgenommen wurde und der Eigentümer die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung zu tragen hatte, sodann

2. wenn die Abtrennung für den Geschädigten keinen Nutzen hat, oder
3. ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde (vgl. hierzu §§ 951, 997, 258, 994 Abs. 1 S. 2).

c. Ist die Verbindung oder Vermischung als eine Verwendung auf die Sache anzusehen, so ist der Eigentümer des Grundstücks, oder der Hauptsache zum Ersatze verpflichtet nach Mafsgabe der besonderen Vorschriften, die für das zwischen ihm und dem Verwendenden bestehende Rechtsverhältnis gelten (§ 951 Abs. 2; § 994 f).

d. „Die Vorchriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen . . . . . bleiben unberührt." Wird demnach durch das Verbinden und Vermischen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht eines andren an der betroffenen Sache vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, so ist der daraus entstehende Schaden gemäfs § 823 zu ersetzen, d. h. es ist der frühere Zustand wiederherzustellen, eventuell Schadensersatz in Geld zu leisten (§ 249—251).

§ 10.

Im vorhergehenden erörterten wir die Frage, inwiefern sich die Rechtslage von Sachen ändert, die zu einander durch Verbindung u. s. w. in nähere Beziehungen treten, ihre bisherige Selbständigkeit aufgeben und zum Bestandteil werden. Wie verhält es sich nun umgekehrt, wenn Bestandteile durch Trennung von

der Sache ihre Selbständigkeit erlangen und damit die Möglichkeit, einer eigenen Rechtslage teilhaftig zu werden, gegeben wird? Auf diese Frage ist im folgenden näher einzugehen.

1. „Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache.“ Dieser erste Halbsatz des § 953 enthält gegenüber den folgenden Paragraphen[1]) als Regel den Grundsatz, dafs die körperliche Zerteilung der Sache den dinglichen Rechtsbestand nicht ändert. Das im § 953 für das Eigentum ausgesprochene Prinzip findet auch auf andre Rechte an der Sache Anwendung, und bezieht sich in gleicher Weise auf das Eigentum und die sonstigen Rechte an Grundstücken wie an beweglichen Sachen (Mot. III S. 363). So lange die Verbindung der Bestandteile mit der Muttersache besteht, besteht an ihnen ein besonderes Eigentum nicht; das Eigentum an der Sache erstreckt sich auf die Bestandteile, es besteht nur ein Eigentum. Erst durch die Trennung werden die Bestandteile selbständige Sachen und einer eigenen Rechtslage fähig; einflufslos ist es auch, von wem oder wodurch die Trennung vorgenommen ist.

Übereinstimmend mit dem römischen Recht bestimmt das B. G. B. nun, dafs die Bestandteile schon mit ihrer Trennung, ohne dafs eine Perzeption nötig wäre, in das Eigentum des Eigentümers der Muttersache fallen. Letzterer macht demnach keinen Neuerwerb an den Bestandteilen seiner Sache, vielmehr erhält sich sein an der Muttersache bestehendes Eigentum an ihnen.[2]) So erwirbt der Eigentümer des Waldes

---

[1]) Auch § 911 enthält eine Ausnahme von § 953, 1. Halbsatz.

[2]) Die hier erörterte Bestimmung bezweckt, der natürlichen Auffassung entgegenzutreten, die von der Muttersache separierte

das Eigentum an dem vom Forstdieb abgesägten Holz, und der Eigentümer des Huhnes das Küchlein, welches aus einem ihm gestohlenen Ei von einer Henne des Diebes ausgebrütet wird. (Heilfron, Sachenrecht, S. 350.)

Gegenstand von Rechtsgeschäften können die Bestandteile schon während ihrer Verbindung „als zukünftige Sachen" sein. Wenn das Gesetz sagt: „Bestandteile gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer, so ergibt sich daraus, dafs sie ihm auch schon vor der Trennung gehörten. Dies ist jedoch nach § 93 nur notwendig bei wesentlichen Bestandteilen. Demnach gelten für die unwesentlichen Bestandteile die §§ 953 ff. nur dann, wenn sie auch vor der Trennung schon im Eigentum des Eigentümers der Muttersache standen. Ist dies nicht der Fall, so bringt die Trennung in der Rechtslage der unwesentlichen Bestandteile eine Änderung nicht hervor. — Die Bestandteile fallen durch ihre Trennung in das Eigentum des Sacheigentümers, soweit sich nicht aus §§ 954—957 ein Anderes ergibt. Dies bestimmt der 2. Halbsatz des § 953. Es gehören hierher die Fälle des Bestandteilserwerbs durch den dinglich (§ 954) und obligatorisch (§ 956) Berechtigten, wozu auch der zu rechnen ist, dem die Aneignung von einem Nichtberechtigten gestattet ist, falls er sich in gutem Glauben befindet (§ 957) und schliefslich durch den Besitzer (§ 955).

2. Der dinglich Berechtigte (§ 954) erwirbt, wie der Eigentümer, die getrennten (Erzeugnisse und sonstigen) Bestandteile mit der Separation; jedoch nur die Bestandteile, auf deren Aneignung sich sein Recht

---

Frucht zunächst als herrenlos zu betrachten und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten lediglich ein ausschliefsliches Aneignungsrecht zuzusprechen (Enneccerus-Lehmann Bd. 2 § 63).

an der Muttersache bezieht. So erwirbt der Nieſsbraucher nicht das Eigentum an den Baumaterialien eines auf dem Nieſsbrauchsgrundstück befindlichen und eingestürzten Gebäudes (Biermann zu § 954). Zu den hierher gehörigen Rechten ist aufser dem Nieſsbrauch (§ 1030) auch die Grunddienstbarkeit zu zählen (§ 1018), die auch das Recht auf einzelne Nutzungen gewähren kann; in gleicher Weise erstreckt sich das Mobiliarpfandrecht auf die Bestandteile und kann ein Nutzpfand auch an diesen bestellt werden (§§ 1212, 1213).

3. a) In den §§ 956, 957 handelt es sich um Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen, falls der Eigentümer (Abs. 1 des § 956) oder ein Nichteigentümer (Abs. 2), der nach §§ 954, 955 statt des Eigentümers die Erzeugnisse bezw. Bestandteile mit der Trennung erwirbt, einem anderen die Aneignung gestattet.

Hier muſs wieder unterschieden werden, ob dem andren der Besitz der Sache überlassen ist oder nicht. Im ersteren Fall erfolgt der Erwerb durch den Berechtigten, wie beim dinglich Berechtigten, bereits mit der Trennung. Es gehören hierher die Fälle des Erwerbs durch den Pächter, den Käufer von hängenden Früchten, den Käufer eines Hauses auf Abbruch, ferner die Ausbeutungsverträge, durch welche jemand berechtigt ist, Mineralien, Schilf, Kies u. s. w. sich anzueignen. Die Gestattung kann sich demnach, wie die beiden letzten Beispiele zeigen, auf alle Arten von Bestandteilen, nicht nur auf Früchte beziehen. (Biermann S. 165). In allen diesen Fällen hat sich der Verpächter bezw. Verkäufer zur Gestattung verpflichtet; er kann dann die Gestattung nicht widerrufen, so lange der andre sich im Besitze der Sache

befindet.[1]) Liegt die Eingehung einer solchen Verpflichtung nicht vor, so ist ein Widerruf jederzeit zulässig, z. B. der Eigentümer gestattet einem Freunde, die Früchte eines Obstbaumes abzuernten und sich anzueignen. Als erforderlich wird man mit Blume[2]) annehmen müssen, dafs der überlassene Besitz auch noch zur Zeit der Trennung bestehen mufs. Sodann mufs auch die vorausgesetzte Besitzüberlassung als Überlassung von seiten des Gestattenden, nicht eines beliebigen Dritten ausgegangen sein.[3]) Der Eigentumserwerb reicht nicht weiter als die Gestattung; beschränkt sich diese auf Früchte, so kann auch nur an diesen Eigentum erworben werden.

Hat der nicht im Besitz befindliche obligatorisch Berechtigte einen Anspruch auf Herausgabe der Erzeugnisse und Bestandteile, so erwirbt er das Eigentum an diesen nicht schon mit der Trennung, es mufs vielmehr noch Besitzergreifung hinzukommen.

b) Dieselben Grundsätze, wie die erwähnten, gelten auch dann, wenn nicht der Eigentümer der Gestattungsberechtigte ist, sondern ein anderer, dem Erzeugnisse und sonstige Bestandteile nach der Trennung gehören, etwa ein Niefsbraucher (§ 956 Abs. 2).

c) Eine Erweiterung der Vorschriften des § 956 enthält § 957, indem er jene Grundsätze auch dann für anwendbar erklärt, wenn der Gestattende zur Gestattung zwar nicht berechtigt ist, der andre sich

[1]) Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Fruchtziehungsberechtigten dem Eigentümer gegenüber sicherer und unabhängiger zu stellen, als dies im römischen Recht der Fall war. Die Motive sehen den Pachtvertrag hier als eine „unwiderrufliche Traditionsofferte“ des Eigentümers an den Pächter an. Vgl. hierzu auch Biermann zu § 956, 3; Dernburg III S. 305.

[2]) Ihrings Jahrbücher Bd. 39 S. 431, 46.

[3]) Hellmann im „Recht“ 1901 S. 419.

jedoch in gutem Glauben über das Recht des Gestattenden zur Gestattung der Aneignung befindet und zwar wird auch hier wieder unterschieden: ist dem andren der Besitz der Sache überlassen, so mufs er bei der Überlassung in gutem Glauben sein und darf nicht vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren; ist er nicht im Besitz der Sache, so mufs er bei der Besitzergreifung an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen in gutem Glauben sein und darf nicht vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren haben. Zur Gestattung der Aneignung berechtigt ist der, in dessen Eigentum die Erzeugnisse und Bestandteile mit der Trennung fallen, also der dinglich Nutzungsberechtigte, der Eigenbesitzer der Muttersache, dessen Verfügungsrecht nicht durch fremde Nutzungsrechte beschränkt ist, und derjenige, der eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines dinglichen Nutzungsrechtes besitzt. Fehlt diesen Personen ausnahmsweise das Recht, die Aneignung einem andren zu gestatten, weil z. B. einem Dritten ein dingliches Nutzungsrecht an der Sache zusteht, oder weil das Nutzungsrecht des dinglich Nutzungsberechtigten für einen Dritten gepfändet wurde, so sind auch der Eigentümer bezw. die anderen an sich Berechtigten Nichtberechtigte. Sodann ist auch hier wieder zu unterscheiden: 1. dem andren ist der Besitz der Muttersache überlassen, 2. ihm ist der Besitz nicht überlassen. Ist im ersten Falle der andre bei der Besitzüberlassung gutgläubig und erfährt er den Rechtsmangel vor der Trennung nicht, so wird er mit der Trennung Eigentümer der getrennten Erzeugnisse bezw. Bestandteile. Im zweiten Falle erwirbt der andre das Eigentum an den getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen erst mit der Besitzergreifung, wenn er in diesem Zeitpunkt inbetreff der Berechtigung des Gestattenden in gutem

Glauben ist. Des Näheren an dieser Stelle auf den sehr umstrittenen Punkt des 2. Falles einzugehen, würde zu weit führen; ich verweise daher auf die zahlreiche Literatur hierüber bei Biermann zu § 957, 1.

4. Eine fernere Ausnahme von dem Grundsatz des § 953, dafs Erzeugnisse und sonstige Bestandteile mit ihrer Trennung ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache fallen, enthält der § 955, welcher die Fälle regelt, in denen die Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile in das Eigentum des Eigenbesitzers bezw. dessen fallen, welcher die Sache zur Ausübung eines dinglichen Nutzungsrechts an ihr besitzt. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Paragraphen bezieht sich dieser Paragraph nicht auf alle Bestandteile, sondern nur auf diejenigen, die nach § 29 zu den Früchten gehören. Andre gewonnene Bestandteile, z. B. getrennte Baumaterialien des redlich besessenen Hauses fallen nicht in das Eigentum des Eigenbesitzers oder Nutzungsberechtigten.

Erwerbsberechtigte sind, wie erwähnt, 1. der Eigenbesitzer, und zwar der mittelbare, wie der unmittelbare. Ausgeschlossen vom Eigentumserwerb ist er jedoch, wenn er nicht zum Eigenbesitz berechtigt oder ein anderer vermöge eines dinglichen Rechtes fruchtziehungsberechtigt ist und er zugleich beim Erwerb des Eigenbesitzes bösgläubig ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt. 2. Dasselbe gilt von dem, der die Sache zur Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr besitzt.[1]) In gleicher Weise wie dem Ersitzenden schadet auch dem Erwerbsberechtigten vorübergehender Besitzverlust nicht (§ 955 Abs. 3, § 940 Abs. 2).

[1]) Vgl. hierüber die trefflichen Ausführungen bei Lange, §§ 10 ff.

§ 11.

Es ist jetzt noch der Punkt zu erörtern: Inwieweit haften vom Grundstück getrennte Bestandteile auch nach ihrer Trennung noch den Hypothekengläubigern des Grundstücks? Bei der Beantwortung dieser Frage kollidieren zwei Rechtsgrundsätze miteinander. Der eine ist der, dafs eine körperliche Zerteilung einer Sache an dem Rechtsstande nichts zu ändern vermag. Der andre besteht darin, dafs eine Hypothek nicht an beweglichen Sachen bestehen kann; denn solche sind die Bestandteile nach ihrer Trennung. Zwischen diesen beiden Sätzen vermittelt das B. G. B. in den §§ 1120—1122.

Der § 1120 trifft für Erzeugnisse und sonstige Bestandteile die Bestimmung, dafs auch nach deren Trennung vom Grundstück dieselben den Hypothekengläubigern verhaftet bleiben sollen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche mit ihrer Trennung nach §§ 954—957 in das Eigentum eines andren, als des Eigentümers oder Eigenbesitzers des Grundstücks, gelangen. Sie werden von der Haftung nur frei, wenn sie vom Grundstück veräufsert und entfernt sind (anders im Falle des § 1122 Abs. 1), und auch dann nur, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten eines Hypothekengläubigers erfolgt ist oder der Erwerber sich in Ansehung einer vor der Entfernung erfolgten Beschlagnahme in gutem Glauben befindet (§§ 1120, 1121). Demnach gestaltet sich die Lage für einen Berechtigten, in dessen Eigentum die Bestandteile mit der Trennung fallen, also z. B. einen Niefsbraucher, so, dafs sich die Haftung trotz Trennung noch auf die Bestandteile erstreckt, wenn die Hypothek dem Niefsbrauch im Range vorgeht. Andererseits haften die dem Pächter eines Grundstücks zufallenden Bestandteile den Hypothekengläubigern

nicht. Sie werden von der Beschlagnahme des Grundstücks nicht mit ergriffen (Zw. V. Ges. § 21 Abs. 3, § 148). Der Grund dafür, dafs hier das persönliche Recht des Pächters eine stärkere Wirkung äufsert, als das dingliche, etwa des Nutzsbrauchers, hat seinen Grund darin, dafs den Hypothekengläubigern der Pachtzins des Pächters verhaftet ist[1]) (§ 1123). Eine Änderung der Rechtslage der getrennten Bestandteile tritt demnach grundsätzlich nicht ein; sie werden behandelt, als wenn sie noch mit dem Grund und Boden zusammenhingen: es besteht also tatsächlich eine Hypothek an beweglichen Sachen. Jedoch ist diese Erstreckung der Haftung auf getrennte Bestandteile keine dauernde, sondern endigt unter bestimmten Voraussetzungen:

a. Durch Veräufserung und hinzutretende Entfernung vom Grundstück (§ 1121); jedoch ist in diesem Falle wieder zu scheiden:

1. die Veräufserung und Entfernung sind vor ihrer Beschlagnahme durch einen Hypothekengläubiger erfolgt,
2. die Beschlagnahme durch einen Gläubiger ist vor ihrer Entfernung erfolgt.

Im Falle 1 hört die Haftung ohne weiteres auf; im Falle 2 mufs der Erwerber der getrennten Bestandteile in Ansehung der Beschlagnahme z. Z. der Entfernung in gutem Glauben sein, d. h. er mufs nicht wissen oder wissen müssen, dafs die Beschlagnahme bereits erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, ist also der Erwerber bösgläubig, so bleibt die Haftung bestehen trotz Entfernung der Bestandteile vom Grundstücke, ohne dafs eine Zurückschaffung derselben auf

[1]) Vgl. hierzu Turnau-Förster, S. 23 Nr. 7.

das Grundstück erforderlich wäre. Ist der Erwerber in Ansehung der Hypothek bösgläubig, so schadet ihm dies nicht, die Haftung erlischt trotzdem.

Anders in dem Fall, wenn die Veräufserung vor der Entfernung erfolgt. In diesem Falle genügt guter Glaube in Ansehung der Hypothek z. Z. der Veräufserung nicht; die Haftung bleibt bestehen.

b. Erzeugnisse und Bestandteile werden von der hypothekarischen Haftung auch ohne Veräufserung frei, wenn

1. ihre Trennung vom Grundstück innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft erfolgt ist, ferner
2. die Sachen vor Beschlagnahme nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke vom Grundstück entfernt sind (§ 1121).

Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt würde an dieser Stelle zu weit führen; es mag also das Gesagte genügen.

§ 12.

Einer kurzen Betrachtung bedürfen nun noch die unwesentlichen Bestandteile. In sehr vielen und gerade den wichtigsten Fällen, behandelt, wie wir oben sahen, das B. G. B. die unwesentlichen Bestandteile den wesentlichen gleich. Es spricht z. B. in den §§ 953 ff., sowie §§ 1120 ff. stets nur von Bestandteilen schlechthin und will darunter die wesentlichen wie die unwesentlichen verstanden wissen. Hierauf ist also an dieser Stelle nicht weiter einzugehen.

Aus dem § 93 müssen wir per argumentum e contrario entnehmen: unwesentliche Bestandteile können Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein, nicht nur, wie auch die wesentlichen Bestandteile, allein Gegenstand obligatorischer Rechte und des

Sonderbesitzes. Sie sind daher trotz ihrer Verbindung als Einzelsachen anzusehen und es können an ihnen selbständige Rechte bestellt werden, und an der Sache bestehendes Eigentum und sonstige Rechte erlöschen nicht dadurch, dafs sie mit einer andren Sache als unwesentlicher Bestandteil verbunden wird. Eine rechtliche Verfügung über die Sache ergreift nicht unbedingt auch die unwesentlichen Bestandteile derselben, wenn dies auch in der Regel der Fall sein wird. Durch Übertragung des Eigentums an der Sache wird also das Eigentum an den unwesentlichen Bestandteilen mit übertragen. Stehen die Bestandteile jedoch in dem Eigentum eines andren, als des Eigentümers der Sache, so bleibt das bisherige Eigentum bestehen, soweit nicht die Grundsätze über den Erwerb in gutem Glauben (§§ 892, 932 ff.) eine Änderung hervorrufen. Dasselbe gilt, wenn der Bestandteil mit dem Recht eines andren belastet ist; dieses geht dann dem später an der Sache begründeten Recht vor. Die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einer Sache bezieht sich auch auf die unwesentlichen Bestandteile; stehen diese in fremdem Eigentum, so kommen die Vorschriften über die Übertragung des Eigentums an einer fremden Sache zur Anwendung.[1])

Im übrigen wird aber der oben in § 6 aufgestellte Grundsatz: Einheit der Sache — Einheit des Rechts, auch hier zutreffend sein. Besonders erwähnt sind die wesentlichen Bestandteile in den §§ 946 bis 948; für die unwesentlichen dürfen wir aus diesen Paragraphen die Folgerungen ziehen, dafs

1. bei Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück als unwesentliche Bestandteile und

[1]) Vgl. hierzu insbesondere Riedel § 41.

2. bei Verbindung und Vermischung beweglicher Sachen derart, dafs sie unwesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, ein Einflufs auf die dinglichen Rechtsbeziehungen der unwesentlichen Bestandteile nicht ausgeübt wird, arg. e. contr. aus § 949, S. 1. In gleicher Weise tritt auch eine Änderung in den Rechtsbeziehungen der unwesentlichen Bestandteile nicht dadurch ein, dafs dieselben vom Ganzen getrennt werden. Die §§ 953—957 finden auf die unwesentlichen Bestandteile ebenso Anwendung, wie auf die wesentlichen. Vor der Abtrennung an ihnen bestehende Sonderrechte bleiben natürlich auch nach der Trennung bestehen.

Von weittragender praktischer Bedeutung ist demnach, wie wir sahen, die Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Bestandteile nicht und man darf billig zweifeln, ob es sich wirklich lohnte, die beiden Klassen von Bestandteilen zu sondern und für die unwesentlichen ein anderes Recht vorzuschreiben als für die wesentlichen (Eck S. 30).

Literatur.

1. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1900.
2. Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, Jena 1899.
3. Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Marburg 1901.
4. Crome, System des Bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900.
5. Dernburg, Bürgerliches Recht, Halle 1901.
6. Leonhard, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1900.
7. Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1900.
8. Scherer, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Erlangen 1897.
9. Bunsen, Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch, Rostock 1897.
10. Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1900.
11. Dernburg, Pandekten, Berlin 1900.
12. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Düsseldorf 1869.
13. Buhl, Das Recht der beweglichen Sachen.
14. Hölder, Zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Freiburg 1888.
15. Matthiafs, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Berlin 1899.
16. Birkmeyer, Encyklopädie, Berlin 1901.
17. Eck, Vorträge über den Entwurf.
18. Göppert, Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen, Halle 1871.
19. Rehbein, Allgemeiner Teil, 1898.
20. Riedel, Das Bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem Preufsischen Recht, Berlin 1897.

21. Biermann, Kommentar zum Sachenrecht, 1903.
22. Fischer-Henle, Handausgabe mit Anmerkungen, München 1900.
23. Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart 1897.
24. Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil, München 1900.
25. Neumann, Handausgabe, Berlin 1903.
26. Planck, Kommentar, Berlin 1902.
27. Scherer, Sachenrecht, Erlangen 1899.
28. Motive zu dem Entwurf eines B. G. B., 1888.
29. Sokolowski, Sachbegriff und Körper.
30. Ihering, Jahrbücher, Bd. 26.
31. „ „ „ 34.
32. „ „ „ 39.
33. Sohm, Vorlesung.
34. Hellmann, im „Recht“ 1901, „Eigentumserwerb nach § 957“.
35. v. Jakubetzky, im „Recht“ 1902, „Zum § 957“.
36. Juristische Wochenschrift, 1901.
37. Lange, Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.
38. Oberwinter, Über die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten Mobilien, Kassel 1901.
39. Golde, Bestandteile und Zubehör nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, Köstritz 1901.
40. Schulz, Die Lehre von den Bestandteilen, Stralsund 1900.
41. Paech, Bestandteil und Zubehör.
42. Kuntze, Bestandteile und Zubehör, Salzungen 1902.
43. Frowein, Bestandteile einer Sache und Zubehör, Borna-Leipzig 1901.
44. Benthaus, Über Bestandteil und Zubehör, Freiburg 1902.
45. Turnau und Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den Preußischen Ausführungebestimmmungen, Paderborn 1902.